



STADT OLDENBURG^{i.O.}

Konsolidierter Gesamtabchluss
zum 31. Dezember 2018

Stadt Oldenburg (Oldb)



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	1
2.	Der Konzern Stadt Oldenburg	2
3.	Konsolidierter Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2018	3
3.1	Bilanz	3
3.2	Gesamtergebnisrechnung	5
3.3	Anlagenübersicht.....	6
3.4	Schuldenübersicht	7
3.5	Rückstellungsspiegel	8
4.	Konsolidierungsbericht.....	9
4.1.	Gesamtüberblick über den Konzern Stadt Oldenburg	9
4.1.1	Wirtschaftliche und finanzielle Gesamtlage.....	9
4.1.2	Kennzahlen	14
4.1.3	Beteiligungsbericht.....	16
4.2	Erläuterungen zum konsolidierten Gesamtabchluss	16
4.2.1	Rechtliche Grundlagen	16
4.2.2	Stichtag.....	16
4.2.3	Abgrenzung des Konsolidierungskreises	17
4.2.4	Angaben zu den Konsolidierungsmethoden	19
4.3	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.....	20
4.4	Erläuterungen zu einzelnen Positionen des Gesamtabchlusses.....	29
4.4.1	Aktiva.....	29
4.4.2	Passiva	33
4.4.3	Gesamtergebnisrechnung	38
4.6	Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss der Haushaltsjahres	42
4.7	Sonstige Angaben	42
4.7.1.	Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen	42
4.7.2.	Mitarbeiter/Innen	42
4.8	Voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken	43
Anlage 1.....		44
Anlage 2.....		45

1. Einleitung

Die öffentliche Daseinsvorsorge in der Stadt Oldenburg wird nicht nur von der Kernverwaltung, sondern auch von den städtischen Gesellschaften wahrgenommen. Aus diesem Grund ist ein hoher Anteil städtischen Vermögens und Kapitals in den Tochtergesellschaften gebunden. Im Gesamtabchluss wird die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune so dargestellt, als ob es sich um eine wirtschaftliche Einheit handeln würde.

Für die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO). Durch den Verweis des § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG auf die §§ 300-309, 311 und 312 HGB sind die Konsolidierungsvorschriften des HGB auf den konsolidierten Gesamtabchluss entsprechend anzuwenden.

Der konsolidierte Gesamtabchluss besteht gemäß § 128 Abs. 6 NKomVG aus folgenden Bestandteilen:

- Gesamtbilanz,
- konsolidierte Ergebnisrechnung sowie
- konsolidierte Anlagen nach § 128 Abs. 3 Nr. 2 - 4 NKomVG.

Die konsolidierten Pflichtenanlagen setzen sich zusammen aus:

- der Gesamtanlagenübersicht,
- der Gesamtschuldenübersicht,
- der Gesamtrückstellungsübersicht.

Dem Gesamtabchluss ist weiterhin ein Konsolidierungsbericht beizufügen, der Erläuterungen zum konsolidierten Gesamtabchluss und Angaben zu den nicht konsolidierten Aufgabenträgern enthält (§ 128 Abs. 6 S. 3 NKomVG). Darüber hinaus ist dem Konsolidierungsbericht eine Kapitalflussrechnung beizufügen.



2. Der Konzern Stadt Oldenburg

Die Stadt Oldenburg verfügt über zahlreiche unmittelbare und mittelbare Beteiligungen. Die meisten dieser verselbstständigten Aufgabenträger sind Unternehmen, die in privater Rechtsform betrieben werden. Zudem gibt es Sondervermögen in Form der Eigenbetriebe. Nicht alle verselbstständigten Aufgabenträger werden in den konsolidierten Gesamtabchluss einbezogen. Entscheidend für die Einbeziehung in den sog. Konsolidierungskreis ist, dass das einzelne Unternehmen im Vergleich zur Summe aller städtischen Gesellschaften bilanziell von wesentlicher Bedeutung ist. Der niedersächsische Gesetzgeber hat empfohlen, dass mindestens 95 % aller Vermögensgegenstände und Schulden und mindestens 95 % aller Erträge und Aufwendungen im Gesamtabchluss direkt ausgewiesen werden müssen. Dadurch wird erreicht, dass die Leserschaft tatsächlich in die Lage versetzt wird, die wirtschaftliche Lage des Konzerns Stadt Oldenburg zutreffend beurteilen zu können. Auf eine Anwendung der Erleichterungsmöglichkeiten, die das MI mit Schreiben vom 3. April 2020 (Geschäftszeichen 33.12-10005 § 128 NKomVG) bekannt gegeben hat, wurde verzichtet.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Bilanzsummen (vor Konsolidierungsmaßnahmen) der Kernverwaltung und alle in den Konsolidierungskreis einbezogenen verselbstständigten Aufgabenträger dar:

	31.12.2018		31.12.2017		Veränderung T€
	T€	%	T€	%	
Stadt Oldenburg	1.156.034	56,8	1.120.561	56,5	+ 35.473
Klinikum Oldenburg AöR -Teilkonzern-	224.071	11,0	214.440	10,8	+ 9.631
Weser-Ems Halle Oldenburg GmbH & Co. KG	59.285	2,9	61.921	3,1	- 2.636
Verkehr und Wasser GmbH	61.341	3,0	59.276	3,0	+ 2.065
Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Oldenburg	22.011	1,1	23.838	1,2	- 1.826
Bäderbetrieb der Stadt Oldenburg	23.575	1,2	24.641	1,2	- 1.067
Bäderbetriebsgesellschaft Oldenburg mbH	2.560	0,1	2.609	0,1	- 49
Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft und Hochbau	486.904	23,9	477.014	24,0	+ 9.890
	2.035.781	100,0	1.984.300	100,0	+ 51.481

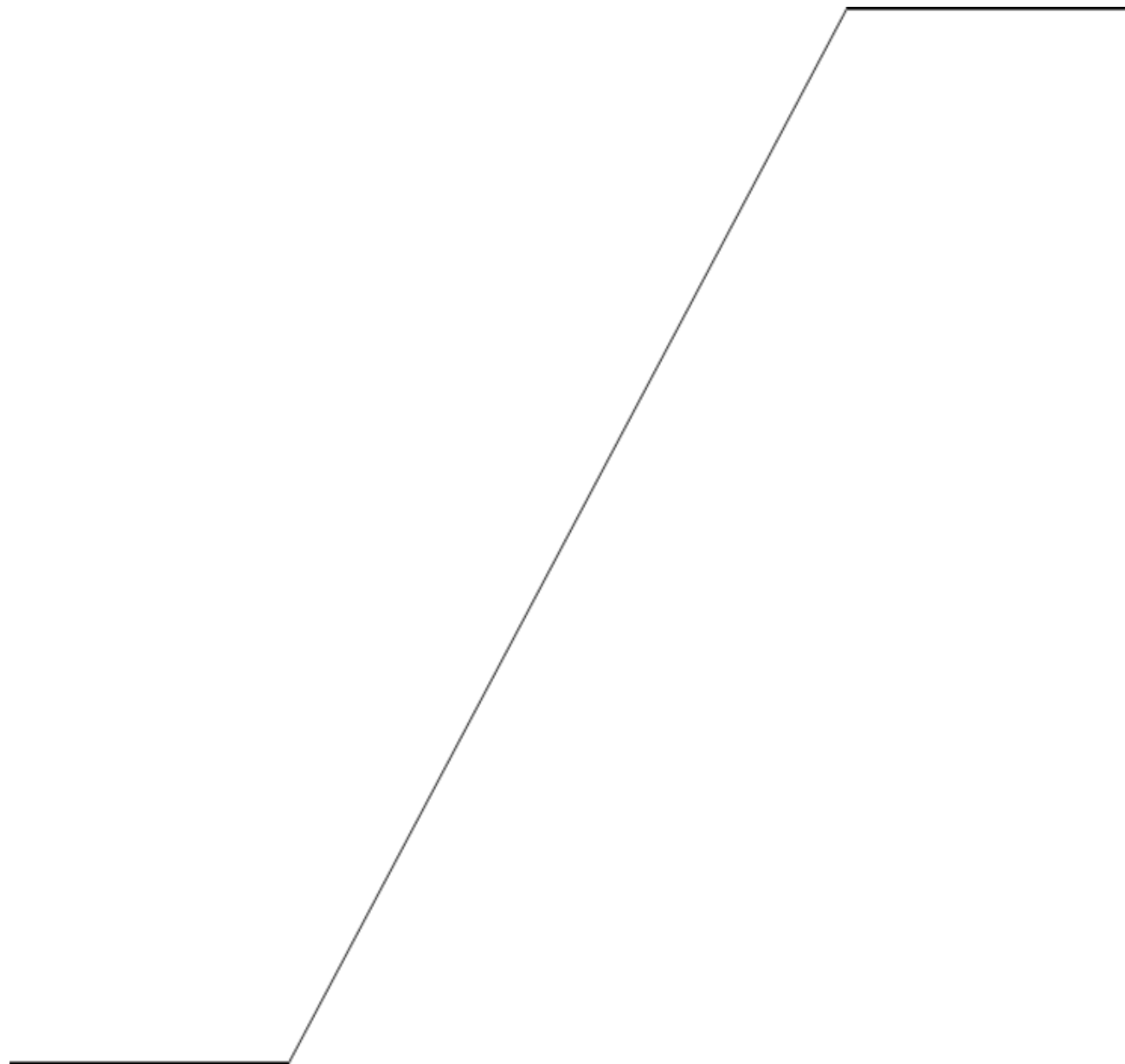
Die Festlegung des Konsolidierungskreises zum 31. Dezember 2018 kann dem Konsolidierungsbericht entnommen werden. Die verselbstständigten Aufgabenträger wurden grundsätzlich anhand der Kriterien Bilanzsumme, Sachvermögen ohne Vorräte, Nettoposition ohne Sonderposten, Schulden und Rückstellungen sowie ordentliche Erträge und ordentliche Aufwendungen daraufhin untersucht, ob diese einen wesentlichen Einfluss auf die Darstellung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Konzerns Stadt Oldenburg besitzen.

3. Konsolidierter Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2018
3.1 Bilanz
**Gesamtbilanz
Stadt Oldenburg
zum 31. Dezember 2018**

AKTIVA				PASSIVA				
	€	Haushaltsjahr €	Vorjahr €		€	€	Haushaltsjahr €	Vorjahr €
1. Immaterielles Vermögen				1. Nettoposition				
1.1. Konzessionen	5.100,00		0,00	1.1. Basisreinvermögen				
1.2. Lizenzen	1.568.810,48		2.189.802,06	1.1.1. Reinvermögen	523.895.880,49			519.339.006,29
1.3. Ähnliche Rechte	0,00		0,00	1.1.2. Soll-Fehlbetrag aus dem kameralem Abschluss als Minusbetrag	0,00			-1.130.767,90
1.4. Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	51.649.336,00		47.042.891,00		<u>523.895.880,49</u>			<u>518.208.238,39</u>
1.5. Aktivierter Umstellungsaufwand	1.182.960,00		1.382.897,00					
1.6. Sonstiges immaterielles Vermögen	7.420.335,75		7.945.060,05	1.2. Rücklagen				
		<u>61.826.542,23</u>	<u>58.560.650,11</u>	1.2.1. Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	14.528.100,09			19.713.291,02
2. Sachvermögen				1.2.2. Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	4.093.257,66			0,00
2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	115.996.649,02		112.663.733,13	1.2.3. Rücklagen aus Investitionszuwendungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände	1.904.947,77			0,00
2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	692.587.716,15		686.994.957,79	1.2.4. Zweckgebundene Rücklagen	17.732.340,68			18.028.033,16
2.3. Infrastrukturvermögen	413.428.249,13		423.269.880,51	1.2.5. Sonstige Rücklagen	21.057.830,14			16.832.694,46
2.4. Bauten auf fremden Grundstücken	4.126.610,00		4.322.108,00		<u>59.316.476,34</u>			<u>54.574.018,64</u>
2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	6.352.298,64		6.256.875,13	1.3. Ausgleichsposten für andere Gesellschafter		<u>3.666.000,00</u>		<u>2.080.000,00</u>
2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	54.095.059,75		53.038.871,23	1.4. Jahresergebnis				
2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	57.477.553,38		59.231.895,30	1.4.1. Fehlbeträge aus Vorjahren	-6.379.377,27			-9.457.619,38
2.8. Vorräte	12.431.409,84		13.313.626,15	1.4.2. Jahresüberschuss mit Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen	54.743.572,80			12.071.392,53
2.9. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	56.046.639,35		42.085.158,04		<u>48.364.195,53</u>			<u>2.613.773,15</u>
		<u>1.412.542.185,26</u>	<u>1.401.177.105,28</u>	1.5. Sonderposten				
3. Finanzvermögen				1.5.1. Investitionszuweisungen und -zuschüsse	150.662.039,50			153.744.542,63
3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen	909.422,12		909.422,12	1.5.2. Beiträge und ähnliche Entgelte	91.670.930,00			98.134.485,00
3.2. Beteiligungen	29.423.089,58		26.435.905,06	1.5.3. Gebührenaussgleich	2.201.924,01			2.060.714,75
3.3. Sondervermögen mit Sonderrechnung	10.888.984,18		10.880.767,47	1.5.4. Bewertungsausgleich	6.006.807,78			5.895.599,55
3.4. Ausleihungen	6.924.291,74		7.174.367,70	1.5.5. Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	15.843.972,46			12.843.845,65
3.5. Wertpapiere	25.344,00		25.344,00	1.5.6. Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG	0,00			72.764.675,40
3.6. Öffentlich-rechtliche Forderungen	9.353.084,81		5.439.930,36	1.5.7. Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand	68.904.714,35			664.568,79
3.7. Forderungen aus Transferleistungen	1.914.908,76		2.405.595,06	1.5.8. Sonstige Sonderposten	2.536.920,00			2.585.894,00
3.8. Privatrechtliche Forderungen	42.920.456,25		31.157.983,68		<u>337.827.308,10</u>			<u>348.694.325,77</u>
3.9. Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	0,00		3.399.943,10				<u>973.069.860,46</u>	<u>926.170.355,95</u>
3.10. Durchlaufende Posten und sonstige Vermögensgegenstände	10.106.191,86		8.101.804,09					
		<u>112.465.773,30</u>	<u>95.931.062,64</u>					
4. Liquide Mittel		<u>95.676.630,74</u>	<u>72.558.687,59</u>					

5. Aktive Rechnungsabgrenzung

19.393.246,58 19.802.706,17



1.701.904.378,11 1.648.030.211,79

2. Schulden		
2.1. Geldschulden		
2.1.1. Anleihen	0,00	0,00
2.1.2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	376.091.810,42	373.380.205,46
2.1.3. Liquiditätskredite	0,00	0,00
2.1.4. Sonstige Geldschulden	0,00	0,00
	<u>376.091.810,42</u>	<u>373.380.205,46</u>
2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	266.966,55	279.061,22
2.3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	18.747.410,34	18.490.176,26
2.4. Transferverbindlichkeiten		
2.4.1. Finanzausgleichverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.2. Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	7.861.165,49	315.735,40
2.4.3. Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	0,00	0,00
2.4.4. Soziale Leistungsverbindlichkeiten	634.898,39	214.192,48
2.4.5. Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	59.487,33	116.246,02
2.4.6. Steuerverbindlichkeiten	255,94	238,27
2.4.7. Andere Transferverbindlichkeiten	54,98	0,00
	<u>8.555.862,13</u>	<u>646.412,17</u>
2.5. Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	0,00	2.483.273,72
2.6. Sonstige Verbindlichkeiten		
2.6.1. Durchlaufende Posten		
2.6.1.1. Verrechnete Mehrwertsteuer	18.824,77	7.531,93
2.6.1.2. Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	1.214.007,98	962.996,51
2.6.1.3. Sonstige durchlaufende Posten	9.068.935,57	6.819.635,57
2.6.2. Abzuführende Gewerbesteuer	0,00	0,00
2.6.3. Empfangene Anzahlungen	506.984,72	5.803,73
2.6.4. Andere sonstige Verbindlichkeiten	12.488.470,80	13.788.533,73
	<u>23.297.223,84</u>	<u>21.584.501,47</u>
		<u>426.959.273,28</u>
		<u>416.863.630,30</u>
3. Rückstellungen		
3.1. Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	243.676.895,00	232.446.303,00
3.2. Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	7.674.495,98	9.308.878,18
3.3. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	2.063.870,88	1.632.901,45
3.4. Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	3.708.782,21	3.772.962,73
3.5. Rückstellung für die Sanierung von Altlasten	11.595.891,78	12.871.255,57
3.6. Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	542.100,00	742.100,00
3.7. Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	1.890.532,81	1.973.965,41
3.8. Andere Rückstellungen	18.333.071,13	26.340.982,44
		<u>289.485.639,79</u>
		<u>289.089.348,78</u>
4. Passive Rechnungsabgrenzung		
		<u>12.389.604,58</u>
		<u>15.906.876,76</u>
		<u>1.701.904.378,11</u>
		<u>1.648.030.211,79</u>



3.2 Gesamtergebnisrechnung

Stadt Oldenburg

Gesamtergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018

	Ergebnis des Haushaltsjahres €	Ergebnis des Vorjahres €
1. Steuern und ähnliche Abgaben	269.835.099,83	239.004.300,84
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen, außer für Investitionstätigkeit	150.649.316,24	119.910.445,97
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	24.125.028,90	19.847.787,78
4. Sonstige Transfererträge	9.160.566,42	12.097.268,02
5. Öffentlich-rechtliche Entgelte, außer Beiträge und ähnliche Entgelte für Investitionstätigkeit	31.418.131,08	33.484.472,22
6. Privatrechtliche Entgelte	312.422.602,26	306.588.831,08
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	90.114.626,61	91.983.392,51
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	9.550.394,26	9.959.305,26
9. Aktivierungsfähige Eigenleistungen	2.040.458,19	1.369.889,11
10. Bestandsveränderungen	- 510.903,43	271.016,98
11. Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen (KHBV)	0,00	3.608.760,81
12. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten nach dem KHG und auf Grund sonstige Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens (KHBV)	0,00	6.797.833,53
13. Sonstige ordentliche Erträge	27.707.001,94	17.108.267,03
14. Erträge aus assoziierten Aufgabenträgern	1.382.140,46	2.595.856,69
15. Ordentliche Gesamterträge	927.894.462,76	864.627.427,83
16. Personalaufwendungen	314.461.219,25	310.638.717,07
17. Versorgungsaufwendungen	11.298.002,46	4.301.213,79
18. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	165.318.369,19	160.026.568,55
19. Abschreibungen	66.263.195,05	64.235.115,74
20. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	9.637.446,97	11.423.463,87
21. Transferaufwendungen	232.610.428,11	188.511.088,58
22. Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/ Verbindlichkeiten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	0,00	3.581.057,52
23. Aufwendungen für die nach dem KHG geförderte Nutzung von Anlagegegenständen	0,00	50.504,81
24. Sonstige ordentliche Aufwendungen	79.033.169,97	114.671.298,34
25. Ordentliche Gesamtaufwendungen	878.621.831,00	857.439.028,27
26. Ordentliches Gesamtergebnis	49.272.631,76	7.188.399,56
27. Außerordentliche Erträge	6.361.235,40	6.898.447,49
28. Außerordentliche Aufwendungen	890.294,36	2.015.454,52
29. Außerordentliches Ergebnis	5.470.941,04	4.882.992,97
30. Gesamtjahresergebnis	54.743.572,80	12.071.392,53



3.3 Anlagenübersicht

Vermögen	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungswerte					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte	
	Stand am 31.12. des Vorjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr*	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	Stand am 31.12. des Vorjahres	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Auflösungen	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	Stand am 31.12. des Vorjahres
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. Immaterielles Vermögen												
1.1 Konzessionen	0,00	5.416,36	0,00	0,00	5.416,36	0,00	316,36	0,00	0,00	316,36	5.100,00	0,00
1.2 Lizenzen	13.364.530,38	447.039,49	190.486,87	36.038,41	13.657.121,41	11.174.728,32	1.011.844,48	98.261,87	0,00	12.088.310,93	1.568.810,48	2.189.802,06
1.3 Ähnliche Rechte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	57.981.568,63	5.042.865,82	396.892,20	2.893.386,74	65.520.928,99	10.938.677,63	3.329.807,56	396.892,20	0,00	13.871.592,99	51.649.336,00	47.042.891,00
1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand	2.999.054,47	0,00	0,00	0,00	2.999.054,47	1.616.157,47	199.937,00	0,00	0,00	1.816.094,47	1.182.960,00	1.382.897,00
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	9.541.332,71	2.391.751,57	5.934,06	- 2.571.733,00	9.355.417,22	1.596.272,66	344.741,34	5.932,53	0,00	1.935.081,47	7.420.335,75	7.945.060,05
	83.886.486,19	7.887.073,24	593.313,13	357.692,15	91.537.938,45	25.325.836,08	4.886.646,74	501.086,60	0,00	29.711.396,22	61.826.542,23	58.560.650,11
2. Sachvermögen												
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	112.672.001,71	4.369.741,58	921.053,00	- 115.772,69	116.004.917,60	8.268,58	0,00	0,00	0,00	8.268,58	115.996.649,02	112.663.733,13
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	1.105.409.014,26	11.977.398,40	506.528,49	14.194.679,88	1.131.074.564,05	418.414.056,47	20.451.978,21	376.475,80	2.710,98	438.486.847,90	692.587.716,15	686.994.957,79
2.3 Infrastrukturvermögen	663.166.055,01	5.929.998,05	1.098.839,42	3.175.316,53	671.172.530,17	239.896.174,50	18.922.606,68	1.074.500,14	0,00	257.744.281,04	413.428.249,13	423.269.880,51
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	6.670.130,92	3.479,46	0,00	0,00	6.673.610,38	2.348.022,92	198.977,46	0,00	0,00	2.547.000,38	4.126.610,00	4.322.108,00
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	6.256.877,13	95.423,51	0,00	0,00	6.352.300,64	2,00	0,00	0,00	0,00	2,00	6.352.298,64	6.256.875,13
2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	129.174.226,58	6.581.638,69	4.259.532,78	1.432.456,87	132.928.789,36	76.135.355,35	6.929.302,25	4.230.927,99	0,00	78.833.729,61	54.095.059,75	53.038.871,23
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	170.969.830,82	8.462.531,61	9.233.219,37	2.758.180,74	172.957.323,80	111.737.935,52	12.853.772,75	9.111.937,85	0,00	115.479.770,42	57.477.553,38	59.231.895,30
2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	42.085.158,04	35.894.412,48	130.377,69	- 21.802.553,48	56.046.639,35	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	56.046.639,35	42.085.158,04
	2.236.403.294,47	73.314.623,78	16.149.550,75	- 357.692,15	2.293.210.675,35	848.539.815,34	59.356.637,35	14.793.841,78	2.710,98	893.099.899,93	1.400.110.775,42	1.387.863.479,13
3. Finanzvermögen												
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	909.422,12	0,00	0,00	0,00	909.422,12	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	909.422,12	909.422,12
3.2 Beteiligungen	10.904.483,11	5.000,00	0,00	0,00	10.909.483,11	- 15.531.421,95	0,00	0,00	- 2.982.184,52	- 18.513.606,47	29.423.089,58	26.435.905,06
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	11.012.285,19	24.480,70	0,00	0,00	11.036.765,89	131.517,72	16.263,99	0,00	0,00	147.781,71	10.888.984,18	10.880.767,47
3.4 Ausleihungen	7.174.367,70	1.268.225,85	1.518.301,81	0,00	6.924.291,74	0,00	0,01	0,01	0,00	0,00	6.924.291,74	7.174.367,70
3.5 Wertpapiere	27.392,00	0,00	0,00	0,00	27.392,00	2.048,00	0,00	0,00	0,00	2.048,00	25.344,00	25.344,00
	30.027.950,12	1.297.706,55	1.518.301,81	0,00	29.807.354,86	- 15.397.856,23	16.264,00	0,01	- 2.982.184,52	- 18.363.776,76	48.171.131,62	45.425.806,35
	2.350.317.730,78	82.499.403,57	18.261.165,69	0,00	2.414.555.968,66	858.467.795,19	64.259.548,09	15.294.928,39	-2.979.473,54	904.447.519,39	1.510.108.449,27	1.491.849.935,59

3.4 Schuldenübersicht

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag am 31.12.2018 EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12.2017 EUR
		bis zu 1 Jahr EUR	1 bis 5 Jahre EUR	mehr als 5 Jahre EUR	
	1	2	3	4	5
2.1. Geldschulden	376.091.810,42	43.620.974,10	70.976.625,34	261.494.210,98	373.380.205,46
2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	266.966,55	14.613,26	53.985,64	198.367,65	279.061,22
2.3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	18.747.410,34	18.618.357,00	97.816,34	31.237,00	18.490.176,26
2.4. Transferverbindlichkeiten	8.555.862,13	1.944.462,57	6.611.399,55	0,01	646.412,17
2.5. Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	0,00	0,00	0,00	0,00	2.483.273,72
2.6. Sonstige Verbindlichkeiten	23.297.223,84	23.027.854,41	269.369,43	0,00	21.584.501,47
2.7. Summe aller Verbindlichkeiten	426.959.273,28	87.226.261,34	78.009.196,30	261.723.815,64	416.863.630,30

3.5 Rückstellungsspiegel

Art der Rückstellungen	Stand am 31.12. des Vorjahres	Zuführung	Inanspruchnahme	Auflösung	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5	6
3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	232.446.303,00	11.372.674,71	142.082,71	0,00	243.676.895,00
3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	9.308.878,18	1.072.668,60	2.649.514,70	57.536,10	7.674.495,98
3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	1.632.901,45	1.874.478,66	1.290.132,84	153.376,39	2.063.870,88
3.4 Rückstellung für die Reaktivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	3.772.962,73	168.757,38	129.860,67	103.077,23	3.708.782,21
3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	12.871.255,57	0,00	1.275.363,79	0,00	11.595.891,78
3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	742.100,00	0,00	0,00	200.000,00	542.100,00
3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängige Gerichtsverfahren	1.973.965,41	55.440,01	83.117,05	55.755,56	1.890.532,81
3.8 Andere Rückstellungen	26.340.982,44	11.647.044,98	10.442.728,02	9.212.228,27	18.333.071,13
	289.089.348,78	26.191.064,34	16.012.799,78	9.781.973,55	289.485.639,79



4. Konsolidierungsbericht

Der konsolidierte Gesamtabschluss ist gemäß § 128 Abs. 6 S. 2 NKomVG durch einen Konsolidierungsbericht zu erläutern. Die Inhalte des Konsolidierungsberichtes ergeben sich aus § 59 Abs. 1 KomHKVO. Er soll u.a. einen Gesamtüberblick über die wirtschaftliche und finanzielle Gesamtlage der Kommune geben. Außerdem erläutert der Konsolidierungsbericht die Entscheidungen zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises und zu den angewandten Konsolidierungsmethoden, zu den einzelnen Positionen, Nebenrechnungen und er macht Einzelangaben zur Zusammensetzung wesentlicher Gesamtabschlusspositionen.

Darüber hinaus gibt der Konsolidierungsbericht einen Ausblick auf die künftige Entwicklung und geht dabei insbesondere auf die finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Risiken ein. Er macht auch Angaben über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss der Konsolidierungsperiode eingetreten sind. Zudem stellt er die zu erwartende Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen dar.

Bei der Aufstellung des Konsolidierungsberichts ist zu beachten, dass die vom Konsolidierungskreis nach § 128 Abs. 4 NKomVG umfassten Aufgabenträger weiter gefasst sind, als die Institutionen, die im Beteiligungsbericht behandelt werden.

4.1. Gesamtüberblick über den Konzern Stadt Oldenburg

4.1.1 Wirtschaftliche und finanzielle Gesamtlage

Der Konzern Stadt Oldenburg weist für das Haushaltsjahr 2018 einen Gesamtjahresüberschuss in Höhe von T€ 54.744 aus (Vorjahr: T€ 12.071). Die Veränderung des Jahresergebnisses ist im Wesentlichen auf das verbesserte Jahresergebnis der Konzernmutter (Kernverwaltung) - vor Konsolidierungsbuchungen - zurückzuführen.

Die ordentlichen Gesamterträge entwickelten sich wie folgt:

	2018 T€	2017 T€	Veränderung T€
Stadt Oldenburg	591.906	539.271	+ 52.635
Klinikum Oldenburg AöR -Teilkonzern-	276.146	261.081	+ 15.065
Weser-Ems Halle Oldenburg GmbH & Co. KG	5.271	5.295	- 24
Verkehr und Wasser GmbH	42.236	42.997	- 761
Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Oldenburg	18.456	19.810	- 1.354
Bäderbetrieb der Stadt Oldenburg	4.267	6.729	- 2.463
Bäderbetriebsgesellschaft Oldenburg mbH	5.514	5.259	+ 255
Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft und Hochbau	56.136	58.186	- 2.050
Konsolidierung	- 72.037	- 74.000	+ 1.963
	927.894	864.627	+ 63.267



Die ordentlichen Gesamtaufwendungen entwickelten sich wie folgt:

	2018 T€	2017 T€	Veränderung T€
Stadt Oldenburg	537.518	521.420	+ 16.098
Klinikum Oldenburg AöR -Teilkonzern-	280.043	276.552	+ 3.491
Weser-Ems Halle Oldenburg GmbH & Co. KG	9.571	9.538	+ 33
Verkehr und Wasser GmbH	42.236	38.678	+ 3.558
Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Oldenburg	19.044	20.314	- 1.271
Bäderbetrieb der Stadt Oldenburg	4.267	6.729	- 2.463
Bäderbetriebsgesellschaft Oldenburg mbH	7.971	7.652	+ 319
Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft und Hochbau	58.370	59.263	- 892
Konsolidierung	- 80.462	- 82.708	+ 2.246
	878.622	857.439	+ 21.183

Das außerordentliche Ergebnis beträgt T€ 5.471 (Vorjahr: T€ 4.883). Die Veränderung gegenüber dem Vorjahr ist im Wesentlichen auf das außerordentliche Ergebnis Stadt Oldenburg zurückzuführen. Die von der Stadt getätigten außerplanmäßigen Abschreibungen auf die im konsolidierten Gesamtabchluss einbezogenen Aufgabenbereiche wurden vollständig konsolidiert und führten zu einer erheblichen Verbesserung des Jahresergebnisses.

Auf der Basis des dem Gesamtabchluss zugrunde liegenden Konsolidierungskreises ergaben sich für die wirtschaftliche und finanzielle Gesamtlage die folgenden grundsätzlichen Einflussfaktoren:

Kernverwaltung

Für das Jahresergebnis wurde ein Überschuss von 8,8 Mio. EUR im Haushaltsplan beschlossen. Durch die Hinzurechnung der restlichen Ermächtigungen aus 2017 verringerte sich dieses für die Kernverwaltung auf 5,3 EUR. Tatsächlich wurde ein Jahresüberschuss von 43,2 Mio. EUR in der Gesamtergebnisrechnung erreicht.

Im Rahmen des Haushaltsvollzugs sind die ordentlichen Aufwendungen um 13,6 Mio EUR gesunken und die ordentlichen Erträge um 35,1 Mio. EUR gestiegen. Ursächlich für die Mehrerträge sind überwiegend die Steuern (insbesondere Gewerbesteuern + 21,3 Mio. EUR), der Finanzausgleich (+6,3 Mio. EUR) und Sozialhilfeeinstattungen. Außerdem konnten 2,0 Mio. EUR höhere Rettungsdienstentgelte erzielt werden. Die Minderaufwendungen hängen überwiegend mit geringeren Transferaufwendungen im Teilhaushalt Jugend und Familie zusammen. Das außerordentliche Ergebnis hat sich insbesondere aufgrund einer Korrektur des Finanzvermögens (Anteile an verbundenen Unternehmen) in Höhe von 16,1 Mio. EUR auf insgesamt -11,2 Mio. EUR verschlechtert.

Seit 2012 können positive Jahresergebnisse erreicht werden. Auch für die Folgejahre werden Haushalte mit steigenden Überschüssen erwartet. Die Sollfehlbeträge aus der Zeit vor 2010 (kameral) sind mit dem Jahresergebnis 2017 vollständig abgebaut worden. Ebenso konnten die Fehlbeträge aus 2010 und 2011 ausgeglichen werden.



Das ordentliche Ergebnis der Kernverwaltung in Höhe von 54.388.115,56 EUR wurde in Höhe von 7.105.643,75 EUR zum Ausgleich des Fehlbetrages beim außerordentlichen Ergebnis verwendet. Das restliche Ergebnis in Höhe von 47.282.471,81 EUR wurde der Überschussrücklage des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Das außerordentliche Ergebnis in Höhe von -11.198.898,41 EUR wurde in Höhe von 4.093.254,66 EUR aus der Überschussrücklage des außerordentlichen Ergebnisses und in Höhe von 7.105.643,75 EUR aus dem ordentlichen Ergebnis gedeckt.

Klinikum Oldenburg AöR (KOL)

Die KOL weist im Berichtsjahr 2018 einen Jahresfehlbetrag von -4.880 TEUR aus (im Vorjahr: Jahresfehlbetrag i. H. v. 16.795 TEUR). Das geplante Jahresergebnis i. H. v. -3.148 TEUR wurde verfehlt.

Trotz rückläufiger Belegungstage und dem damit verbundenen Leistungsrückgang wurde das Jahresergebnis insbesondere durch Auflösungen von in Vorjahren gebildeten Rückstellungen in einer Gesamthöhe von T€ 9.220 entlastet.

Der negative Finanzmittelfonds beträgt zum 31.12.2018 -27.432 TEUR nach -12.695 TEUR im Vorjahr. Die Gesellschaft hat bis Ende 2019 eine Liquiditätsplanung erstellt, die unter Einbeziehung des bestehenden Kontokorrent- und Betriebsmittelrahmens keine Unterdeckung ausweist. Jedoch hängt der Fortbestand und die Zahlungsfähigkeit der KOL vor dem Hintergrund dieses Finanzierungsrahmens vom Eintritt der prognostizierten positiven Geschäftsentwicklung ab.

Die Ermittlungen in Bezug auf die Patientenmorde des Pflegers Niels H. in Delmenhorst und Oldenburg werden seit 2014 intensiv durch die Staatsanwaltschaft Oldenburg weitergeführt. Dieser Fall wird das Klinikum auch noch viele weitere Jahre beschäftigen.

Die wirtschaftliche Situation der Krankenhäuser in Deutschland und besonders in Niedersachsen ist schon seit Jahren sehr angespannt. Die Preise für die allgemeinen Krankenhausleistungen steigen auch weiterhin nicht adäquat zu den zu verzeichnenden Preis- und Tarifsteigerungen. Entgegen den Prognosen der Politik hat das zum 1. Januar 2016 eingeführte Krankenhausstrukturgesetz zu keinen wesentlichen Verbesserungen geführt. Niedersachsen bewegt sich immer noch am unteren Ende des Bundesbasisfallwertkorridors, was für das Klinikum wirtschaftliche Nachteile in der Finanzierung der Betriebskosten bedeutet.

Weser-Ems Halle Oldenburg GmbH & Co.KG (WEH)

Im Berichtsjahr 2018 haben 558.000 Besucher die Weser-Ems-Hallen besucht. Insgesamt wurden 308 Veranstaltungen mit 425 Veranstaltungstagen sowie 149 Auf- und Abbautagen durchgeführt. Die Gesamtbelegung der Räume liegt damit bei 574 Tagen.

Im Geschäftsjahr 2018 wurde ein Jahresfehlbetrag in Höhe von -4.300 TEUR erzielt, der um 57 TEUR schlechter ausgefallen ist als das Jahresergebnis 2017 und der um 405 TEUR besser ist als der Wirtschaftsplan 2018 geplante Jahresfehlbetrag i. H. v. -4.705 TEUR.

Die WEH ist von der Stadt Oldenburg mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut. Aufgrund der Besonderheiten dieser Ziel- und Aufgabenstellung kann nur ein geringer Teil der benötigten Mittel durch Umsatzerlöse und sonstige Einnahmen erwirtschaftet werden. Die übrigen Mittel müssen daher durch Zuschüsse der Stadt Oldenburg finanziert werden.

Da die WEH als dauerdefizitäre Gesellschaft nicht kreditfähig ist, ist die Gesellschaft ohne die Zurverfügungstellung von finanziellen Mitteln durch die Stadt Oldenburg in Höhe des jeweiligen Jahresfehlbetrags in ihrem Fortbestand gefährdet.

Verkehr und Wasser GmbH (VWG)

Im Jahr 2018 hat es bei der VWG einen leichten Anstieg bei den Fahrgastzahlen und den Fahrgeldeinnahmen gegeben. Gegenüber dem Vorjahr sind die Fahrgastzahlen um 1,6 % gestiegen. Mit 20,132 Mio. Fahrgästen (+ 0,8 Mio.) konnte erstmals die Schwelle von 20 Mio. Fahrgästen übertroffen werden. Die Fahrgeldeinnahmen sind gegenüber dem Vorjahr um 2,2 % gestiegen. Unverändert hält der seit vielen Jahren zu beobachtende Trend überdurchschnittlich steigender Abonnementszahlen und Kunden mit Zeitkarten an. Dies bewirkt jedoch auch gleichzeitig einen Rückgang der Durchschnittseinnahme pro Fahrgast.

In Oldenburg verkehrt unverändert Deutschlands umweltfreundlichste Busflotte.

Die Ertragslage ist im Wesentlichen gekennzeichnet durch eine Verbesserung der Umsatzerlöse aus dem Ticketverkauf und dem Wasserabsatz sowie der Auflösung von Sonderposten. Mit Inkrafttreten des ÖDLA am 2. Juni 2018 erhält die VWG keine Ausgleichszahlungen mehr für vergünstigte Schülerkarten nach § 7 a NNVG (früher § 45a PBefG). Die Gesellschaft konnte für 2018 ein neutrales Jahresergebnis ausweisen.

Das Jahresergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahr um insgesamt -4.599 TEUR verschlechtert.

Neben der Feststellung des Jahresabschlusses wurde eine Kapitalerhöhung in Höhe von insgesamt 6,1 Mio. EUR beschlossen. Die dafür erforderlichen Mittel stammten aus Eigenmitteln und einer Bareinlage der EWE VERTRIEB GmbH. Damit konnten einerseits die äußerst hohen Investitionen im Geschäftsjahr 2018 mitfinanziert werden und weitere Effekte in dem begonnenen Entschuldungsprozess der VWG eingeleitet werden. Grundlage für die Bereitstellung der Eigenmittel war der Jahresabschluss 2017, wo durch Einmaleffekte ein positives Jahresergebnis erreicht werden konnte. Das Jahr 2018 hingegen ist wieder durch einen üblichen Geschäftsverlauf geprägt.

Bäderbetrieb der Stadt Oldenburg (BBO)

Der Bäderbetrieb der Stadt Oldenburg erhält einen Pachtzins, der auf Basis der Selbstkosten bemessen wird. Es besteht somit kein wirtschaftliches Risiko für den Eigenbetrieb, da die Bäderbetriebsgesellschaft Oldenburg mbH den Verlust durch eine entsprechende Pachtzinszahlung übernimmt. Für die Jahre 2019 und 2020 geht der Eigenbetrieb weiterhin von einem Jahresüberschuss i. H. v. 0 EUR aus.

Bäderbetriebsgesellschaft Oldenburg mbH (BBGO)

Insgesamt bewegten sich die Besucherzahlen in den Oldenburger Bädern über dem Niveau des Vorjahres. Mit 789.906 Besuchern konnte ein Anstieg um 90.678 Besuchern (+13 %) verzeichnet werden.

Das OLantis Huntebad konnte im Jahr 2018 insgesamt 612.186 Besucher in allen Bereichen begrüßen. Im Vorjahr wurden 540.188 Besucher registriert, dies entspricht einem Anstieg von 71.998 Besuchern (+13 %). Ursächlich für den relativ starken Anstieg der Besucherzahlen in der OLantis Erlebniswelt ist unter anderem, dass es in 2018 keine revisionsbedingte Schließung des Erlebnisbades gab.

Durch einen stabilen und zuverlässigen Badbetrieb mit allen Attraktionen soll der Neugewinnungs- und Wiedergewinnungsprozess von Kunden und Nutzern weiter vorangetrieben werden. Zusätzlich zeigen umgesetzte Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität in der Saunalandschaft, im Wellnessbereich, im Eingangsbereich, im Erlebnisbadbereich sowie in der Gastronomie Wirkungen auf den Besucherzuspruch.

Dieser Trend soll mit weiteren Investitionen in die Aufenthaltsqualität unter anderem im Erlebnisbadbereich, im Freibad und in der Saunalandschaft fortgesetzt werden.

Für das Geschäftsjahr 2018 verfolgte die Geschäftsführung das Ziel, neben der permanenten Gewährleistung der Betriebsbereitschaft und -sicherheit der Oldenburger Bäder im Rahmen der Daseinsvorsorge auch vor dem Hintergrund der strategischen Weiterentwicklung des Unternehmens weiterhin verstärkt auf die marktorientierten Trends des Freizeitbädermarktes einzugehen. So sollten Besucherzahlen gesteigert und zusätzliche Umsatzpotentiale erschlossen werden. Hierzu wurden die Marketingaktivitäten ausgeweitet, das Eintrittstarrifsystem vereinfacht und insbesondere die Angebote im Bereich Gastronomie und Saunawelt überarbeitet und erweitert.

Im Gesamtergebnis schließt die Erfolgsrechnung für das Wirtschaftsjahr 2018 mit einem Fehlbetrag von -2.457 TEUR gegenüber dem Planansatz von -2.439 TEUR ab.

Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Oldenburg (AWB)

Im Bereich der Abfallsammlung gab es keine gravierenden betrieblichen Vorkommnisse. Der Fuhrpark ist hinreichend dimensioniert und befindet sich in einem sehr guten Zustand. Wartungen und Pflegearbeiten am Fuhrpark werden regelmäßig durchgeführt.

Der Winter im Jahr 2018 ist als unterdurchschnittlich anzusehen. Die wenigen Winterdienst-einsätze konnten problemlos durchgeführt werden, obwohl die Streumittelhalle nicht rechtzeitig fertig gestellt werden konnte.

Der AWB hatte für das Berichtsjahr einen Jahresüberschuss von 337 TEUR geplant. Das Ist-Ergebnis belief sich auf 350 TEUR.

Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft und Hochbau der Stadt Oldenburg (EGH)

Mit dem Wirtschaftsplan 2018 wurde ein Jahresfehlbetrag in Höhe von -2,11 Mio. EUR eingeplant, das Jahresergebnis schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von -2,37 Mio. EUR, also um 0,26 Mio. EUR schlechter, ab. Der Jahresfehlbetrag 2018 resultiert insbesondere aus der laufenden Geschäftstätigkeit und ist nicht aufgrund von besonderen, einmaligen Geschäftsvorfällen entstanden.

Der tatsächliche Jahresfehlbetrag ist um rund 12,1 % höher als im Rahmen der Planung erwartet. Bezogen auf das Gesamtvolumen des Erfolgsplans ist die Abweichung zwischen Planergebnis und tatsächlichem Jahresergebnis jedoch nicht als wesentlich zu beurteilen. Im Jahresergebnis ist festzustellen, dass ausgehend vom Kriterium „Einhaltung des Wirtschaftsplanes“ die wirtschaftliche Führung des Betriebes bestätigt werden kann.

Als Dienstleister für die Kernverwaltung gilt es für den EGH in erster Linie, alle Aufträge kundenorientiert und wirtschaftlich zu erledigen. Insbesondere der Bereich Bildung mit dem Ausbau des Ganztagsangebotes und der Umsetzung der Inklusion war und ist eine Herausforderung, die auch in den Folgejahren vom EGH zu bewältigen ist. Daneben wird die Digitalisierung der Schulen zukünftig zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen erfordern. Perspektivisch wird der EGH grundsätzlich an seiner Strategie, die zum Ganztagsausbau anstehenden Grundschulen auch weitgehend zu sanieren, festhalten. Die Kombination dieser Maßnahmen erleichtert den Schulbetrieb und die Organisation des Bauablaufes erheblich.

4.1.2 Kennzahlen

Die finanzwirtschaftliche Gesamtlage des Konzerns Stadt Oldenburg kann anhand ausgewählter betriebswirtschaftlicher Kennzahlen dargestellt und analysiert werden. Die Beurteilung der Daten erfolgt in Form von Zeitvergleichen über die letzten Jahre. Zusätzlich sind in der Anlage 2 die wesentlichen Kennzahlen im Vergleich zu den Städten Osnabrück, Braunschweig und Hannover aufgeführt.

Nettopositionsquote/ Eigenkapitalquote I und II

Die Nettopositionsquote I gibt an, in welchem Verhältnis die Nettoposition zum Gesamtkapital steht. Dabei erfolgt keine Berücksichtigung der eigenkapitalcharakterähnlichen Sonderposten. In der Nettopositionsquote II erfolgt hingegen eine Berücksichtigung der Sonderposten. Die Kennzahlen gibt einen Aufschluss über die derzeitige und voraussichtlich zukünftige Eigenkapitalausstattung des Konzerns.

	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2015	31.12.2014
	%	%	%	%	%
Nettopositionsquote I	37,3	35,0	35,5	35,4	34,7
Nettopositionsquote II	57,2	56,2	57,0	57,9	58,1



Anlagenintensität

Die Kennzahl gibt an, in welchem Verhältnis das Sachvermögen zum Gesamtvermögen des Konzerns steht. Die Berechnung erfolgt ohne Berücksichtigung der Vorräte. Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang das Vermögen derzeit und voraussichtlich in Zukunft durch das Anlagevermögen geprägt ist.

	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2015	31.12.2014
	%	%	%	%	%
Anlagenintensität	82,3	84,2	85,9	86,2	86,6

Infrastrukturquote

Die Kennzahl gibt an, in welchem Verhältnis das Infrastrukturvermögen zum Gesamtvermögen steht. Sie gibt Aufschluss darüber, ob die Höhe des Infrastrukturvermögens den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen entspricht.

	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2015	31.12.2014
	%	%	%	%	%
Infrastrukturquote	24,3	25,7	26,7	27,7	28,4

Steuerquote

Die Kennzahl gibt an, zu welchem Teil sich Kommune im Haushaltsjahr selbst finanzieren kann. Die Kennzahl gibt dabei eine Tendenz an, inwieweit die Kommune in der Zukunft in der Lage ist ihre Aufgaben aus eigener Kraft zu erfüllen.

	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2015	31.12.2014
	%	%	%	%	%
Steuerquote	30,7	27,9	28,0	30,0	27,1

Personalintensität

Die Kennzahl gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Gesamtaufwendungen ausmachen. Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang Mittel derzeit und voraussichtlich in der Zukunft für Personalausgaben gebunden sind und anderweitig nicht zur Verfügung stehen.

	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2015	31.12.2014
	%	%	%	%	%
Personalintensität	35,8	36,2	36,2	36,3	36,7

Zinslastquote

Die Kennzahl gibt die anteilmäßige Belastung des Konzerns durch Zinsaufwendungen an. Hohe Zinslastquoten haben in der Regel eingeschränkte Handlungsmöglichkeiten im Haushaltsjahr und voraussichtlich auch in der Zukunft zur Folge.

	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2015	31.12.2014
	%	%	%	%	%
Zinslastquote	1,1	1,3	1,3	1,5	1,7

4.1.3 Beteiligungsbericht

Da die Stadt Oldenburg für das laufende Haushaltsjahr einen separaten Beteiligungsbericht erstellt hat, können alle relevanten finanzwirtschaftlichen und sonstigen Informationen zu den Eigenbetrieben, Anstalten des öffentlichen Rechts, Eigen- und Beteiligungsgesellschaften der Stadt Oldenburg dem Beteiligungsbericht entnommen werden.

Im Beteiligungsbericht werden alle relevanten Informationen zu den Eigenbetrieben, Anstalten, Eigen- und Beteiligungsgesellschaften genannt. Zudem sind gem. § 128 NKomVG Angaben zu nicht konsolidierten Beteiligungen beizufügen. Unter Punkt 4.2.3 Abgrenzung des Konsolidierungskreises sind sämtliche verselbständigte Aufgabenträger aufgeführt.

4.2 Erläuterungen zum konsolidierten Gesamtabchluss

4.2.1 Rechtliche Grundlagen

Für die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO). Durch den dynamischen Verweis des § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG auf die §§ 300-309, 311 und 312 HGB sind die Konsolidierungsvorschriften des HGB auf den konsolidierten Gesamtabchluss anzuwenden. Insbesondere finden die Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung (GoK) Anwendung. Mit dem Verweis auf die handelsrechtlichen Regelungen ist auch sichergestellt, dass die verselbständigten Aufgabenträger für Zwecke des konsolidierten Gesamtabchlusses grundsätzlich nach den Regeln der Kernverwaltung zu bilanzieren haben. Die einheitliche Bilanzierung bezieht sich dabei sowohl auf den Ansatz der Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten sowie Erträge und Aufwendungen gemäß § 300 Abs. 2 S. 1 HGB als auch auf die Bewertung gemäß § 308 Abs. 1 S. 1 HGB. Maßgebend für die Gliederung sind die Vorschriften des NKomVG und der KomHKVO.

Die Kapitalflussrechnung wird nach DRS 21 aufgestellt. Die Kapitalflussrechnung nach DRS 21 weist außerordentliche Erträge, Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen aus, die jedoch auf Grund der Gesetzessystematik des HGB und des DRS nicht im kommunalen Kontenrahmen verankert sind. Die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen des NKR werden folglich unter dem Jahresergebnis abgebildet.

Die Kapitalkonsolidierung erfolgt grundsätzlich gemäß § 128 Abs. 5 S. 5 NKomVG i. V. m. § 301 Abs. 1 Nr. 1 HGB nach der Neubewertungsmethode. Allerdings hat die Stadt Oldenburg von einer Vereinfachungsmöglichkeit Gebrauch gemacht, wonach eine Neubewertung nicht erforderlich ist. Letztlich erfolgt die Kapitalkonsolidierung unter Anwendung der Vereinfachungsmöglichkeit nach der Buchwertmethode.

4.2.2 Stichtag

Maßgeblicher Stichtag für die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses ist der Stichtag für die Aufstellung des Einzelabschlusses der Kommune, mithin der 31. Dezember des jeweiligen Jahres (§ 112 Abs. 4 NKomVG). Vom Grundsatz her sind die zu konsolidierenden Einzelabschlüsse der Aufgabenträger bei abweichenden Geschäftsjahren auf diesen Stichtag auszurichten, indem ein Zwischenabschluss auf den Stichtag des Gesamtabchlusses aufgestellt wird.

4.2.3 Abgrenzung des Konsolidierungskreises

Für die Beurteilung, welche kommunalen Aufgabenträger in den Konsolidierungskreis mit einbezogen werden, ist maßgeblich, ob ein beherrschender oder maßgeblicher Einfluss der Kommune vorliegt.

Der Kreis der verbundenen Aufgabenträger ist dadurch gekennzeichnet, dass die Kommune einen beherrschenden Einfluss (§ 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG, entsprechend § 290 Abs. 1 S. 1 HGB) auf ihn ausübt.

Ein beherrschender Einfluss auf einen Aufgabenträger ist anzunehmen, wenn mindestens eines der vier folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Die Kommune ist allein stimmberechtigt oder besitzt die Mehrheit der Stimmen in den Organen des Aufgabenträgers;
- der Kommune steht als Anteilseigner das Recht zu, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzurufen;
- dieser Einfluss steht vertraglich der Kommune zu
 - auf Grund eines mit einem Leistungsbereich geschlossenen Beherrschungsvertrages oder
 - auf Grund eines Gewinnabführungsvertrages oder
 - auf Grund einer Satzungsbestimmung eines Leistungsbereichs oder
- Zweckgesellschaften nach § 290 Abs. 2 Ziffer 4 HGB.

I. d. R. korrespondieren diese Kriterien mit einer Kapitalbeteiligung von über 50 %. Die Höhe der Kapitalbeteiligung stellt aber „nur“ eine Vermutungsregel dar, so dass ausnahmsweise eine andere Bewertung des Einflusses der Kommune auf ihren Aufgabenträger in Betracht kommen kann. Bei Zweckgesellschaften liegt grundsätzlich eine Kapitalbeteiligung von weniger als 50% vor. Es ist hierbei ausschlaggebend, dass das Mutterunternehmen bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise mittelbar oder unmittelbar die Mehrheit der Risiken und Chancen aus der Geschäftstätigkeit der Zweckgesellschaft trägt, wenn die Geschäftstätigkeit zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels des Mutterunternehmens dient. Die Zweckgesellschaft muss für das Mutterunternehmen eine bestimmte Funktion übernehmen.

Es ist ausreichend, wenn der beherrschende Einfluss grundsätzlich möglich ist, tatsächlich ausgeübt werden muss er nicht.

Ein assoziierter Aufgabenträger ist ein Aufgabenträger, auf den entweder die Kernverwaltung oder ein Aufgabenträger, auf den die Kommune einen beherrschenden Einfluss hat, einen maßgeblichen Einfluss ausübt. Der maßgebliche Einfluss muss nicht nur möglich sein, sondern tatsächlich ausgeübt werden.

Ein maßgeblicher Einfluss wird vermutet, wenn die Kommune bei einem Aufgabenträger mindestens 20 % (und ≤ 50 %) der Stimmrechte innehat.

Auch hier handelt es sich um eine Vermutungsregel, so dass ausnahmsweise eine andere Bewertung des Einflusses der Kommune auf ihren Aufgabenträger in Betracht kommen kann.

I. d. R. korrespondieren die Kriterien für den maßgeblichen Einfluss mit der jeweiligen Kapitalbeteiligung.

Verbundene oder assoziierte Aufgabenträger, die nur von untergeordneter Bedeutung für die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune sind, brauchen in den konsolidierten Gesamtabchluss nicht einbezogen werden.

Im Konzern Stadt Oldenburg sind von untergeordneter Bedeutung Aufgabenträger, bei denen die Positionen im Einzelabschluss unter 5 % der entsprechenden Positionen der summierten Einzelabschlüsse aller Aufgabenträger liegen. Zur Bewertung der Vermögenslage sind die Positionen Sachvermögen ohne Vorräte, Nettoposition ohne Sonderposten und Bilanzsumme, zur Bewertung der Ertragslage die Positionen ordentliche Erträge, ordentliche Aufwendungen und Jahresergebnis, zur Bewertung der Finanzlage die Summe der Positionen zu den Schulden und Rückstellungen heranzuziehen. Die Unterschreitung des Prozentsatzes muss dabei sowohl für die Vermögenslage als auch die Finanz- und Ertragslage gelten. Die Summe der Positionen der Einzelabschlüsse der Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung darf 7 % der entsprechenden Positionen der summierten Einzelabschlüsse nicht übersteigen. Die Unterschreitung des Prozentsatzes muss dabei jeweils sowohl für die Vermögenslage als auch die Finanz- und Ertragslage gelten.

Die sonstigen Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung werden im Gesamtabchluss gem. § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG zu Anschaffungs-/ Herstellungswerten (at-cost) ausgewiesen.

Unter dieser Prämisse werden neben der Stadt Oldenburg (Kernverwaltung) die nachfolgenden verbundenen Aufgabenträger mittels Vollkonsolidierung in den Gesamtabchluss der Stadt Oldenburg einbezogen:

- Klinikum Oldenburg AöR (Teilkonzern)
- Weser-Ems Halle Oldenburg GmbH & Co. KG
- Verkehr und Wasser GmbH
- Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft und Hochbau.
- Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Oldenburg
- Bäderbetrieb der Stadt Oldenburg
- Bäderbetriebsgesellschaft Oldenburg mbH.

Als assoziierte Aufgabenträger in den konsolidierten Gesamtabchluss des Konzerns Stadt Oldenburg werden einbezogen:

- GSG Oldenburg Bau- und Wohngesellschaft mbH
- Rehabilitationszentrum Oldenburg GmbH (über Teilkonzern Klinikum Oldenburg AöR).

Verbundene und assoziierte Aufgabenträger, die auf Grund untergeordneter Bedeutung nicht in den konsolidierten Gesamtabchluss der Stadt Oldenburg einbezogen wurden:

- Oldenburg Tourismus und Marketing GmbH,
- TGO Technologie- und Gründerzentrum Oldenburg GmbH,
- TGO Besitz GmbH & Co. KG,
- Weser-Ems Halle Oldenburg Beteiligungs-GmbH,
- Gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts Großleitstelle Oldenburger Land,
- Hafen der Stadt Oldenburg,
- ProVitako,
- Klinik Service Oldenburg KSO GmbH,
- Klinik Café Oldenburg KCO GmbH,
- Hanse Institut Oldenburg – Bildung und Gesundheit GmbH,



- Klävemann-Stiftung,
- Ems-Weser-Elbe Versorgungs- und Entsorgungsverband,
- Vereinte Oldenburger Sozialstiftung,
- VPG Verwaltung GmbH,
- Verkehrsverbund Bremen/Nds. GmbH,
- Connect-Fahrplanauskunft GmbH,
- beka GmbH,
- EWE Versorgungs- und Entsorgungsverband mit den Töchtern EWE Versorgungs- und Entsorgungsverband Beteiligungsgesellschaft mbH, Weser-Ems-Energiebeteiligungen GmbH Oldenburg, EEW Beteiligungsholding GmbH,
- Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO) mit den Beteiligungen KDO Service GmbH, GovConnect GmbH und Genossenschaftsanteilen an ProVitako e.G.,
- Oldenburg-Ostfriesischer Zweckverband für die Tierkörperbeseitigung,
- Bezirksverband Oldenburg,
- Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband,
- Sparkassenzweckverband Oldenburg und
- Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen.

4.2.4 Angaben zu den Konsolidierungsmethoden

Die verbundenen Unternehmen, die nicht von untergeordneter Bedeutung sind, werden gem. § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG entsprechend den §§ 300 bis 309 HGB vollkonsolidiert.

Zeitpunkt der Erstkonsolidierung ist der Stichtag der Gesamteröffnungsbilanz zum 1. Januar 2012.

Die Vollkonsolidierung umfasst:

- Kapitalkonsolidierung
- Schuldenkonsolidierung
- Zwischenergebniseliminierung (ist unterblieben)
- Aufwands- und Ertragskonsolidierung.

Zunächst werden die Einzelabschlüsse der nach den Grundsätzen der Vollkonsolidierung in den Gesamtabchluss einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenträger an die von der Kernverwaltung vorgegebenen einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze angepasst.

Vom Grundsatz her ergibt sich aus § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG i. V. m. § 300 Abs. 2 HGB die Notwendigkeit, die Ansatzvorschriften der verbundenen Aufgabenträger auf Grundlage des NKR zu vereinheitlichen. Demnach sind Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten im Gesamtabchluss vollständig zu übernehmen, soweit nach dem NKomVG oder der KomHKVO nicht ein Bilanzierungsverbot oder ein Bilanzierungswahlrecht besteht.

Der Grundsatz der Vollständigkeit des Gesamtabchlusses gebietet es, dass nur dann Bilanzposten eines Aufgabenträgers in die Gesamtbilanz übernommen werden können, wenn

- diese nach dem NKomVG oder der KomHKVO der Kommune ansatzfähig / bilanzierungsfähig sind und
- die Eigenart des Gesamtabchlusses keine Abweichung bedingt.

Soweit Bilanzposten im NKR nicht ansatzfähig sind, können diese in der Gesamtbilanz auch nicht ausgewiesen werden. Auf eine Bereinigung von Ansätzen kann verzichtet werden, wenn sie von untergeordneter Bedeutung sind. Anders als bei der Vereinheitlichung der Be-

wertung gem. § 308 Abs. 2 S. 3 und S. 4 HGB gibt es im § 300 HGB keine ausdrückliche Ausnahmvorschrift, diese leitet sich aber aus dem Grundsatz der Wesentlichkeit ab.

Werden im Einzelabschluss eines Aufgabenträgers Bewertungsmethoden angewendet, die denen des NKR nicht entsprechen und die damit im Gesamtabschluss unzulässig sind, so ist gemäß § 308 Abs. 2 HGB i. V. m. § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG grundsätzlich eine einheitliche Bewertung durchzuführen. Die sich gemäß § 308 Abs. 2 S. 3 und 4 HGB ergeben Befreiungsmöglichkeiten wurden vollumfänglich in Anspruch genommen.

Die Werte aus den vereinheitlichten Einzelabschlüssen der verbundenen Aufgabenträger werden im Anschluss zum Summenabschluss addiert.

Sollten Teilkonzernabschlüsse bei den Aufgabenträgern vorliegen, sind diese für die Vollkonsolidierung zu nutzen (Konzern Klinikum Oldenburg AöR).

Bei der Kapitalkonsolidierung (§ 301 HGB, § 128 Abs. 5 NKomVG) werden vom Grundsatz her die bei der Stadt Oldenburg bilanzierten Anteile der verbundenen Aufgabenträger mit dem anteiligen Eigenkapital bzw. der Nettosition des verbundenen Aufgabenträgers verrechnet. Dabei wird der Beteiligungsbuchwert der jeweiligen Beteiligung in der Einzelbilanz der Stadt Oldenburg mit dem auf die Stadt Oldenburg entfallenden anteiligen Eigenkapital in der Einzelbilanz des verbundenen Unternehmens verrechnet. Ziel ist es, die Doppelerfassung im Summenabschluss zu beseitigen, da die in der Bilanz des Kernhaushaltes ausgewiesenen Beteiligungsbuchwerte die bei den Beteiligungen bilanzierten Vermögenswerte und Schulden widerspiegeln.

Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung (§ 303 Abs. 1 HGB, § 128 Abs. 5 Satz 4 NKomVG) werden die zwischen den verbundenen Aufgabenträgern bestehenden Ausleihungen und andere Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten gegenseitig aufgerechnet. In die Schuldenkonsolidierung sollen dabei alle Schuldenposten einbezogen werden, durch welche die Schuldverhältnisse zwischen den zu konsolidierenden Aufgabenträgern und der Kernverwaltung abgebildet werden, soweit diese nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

Eine Zwischenergebniseliminierung konnte gem. § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG i. V. m. § 304 Abs. 2 HGB unterbleiben, da die zu eliminierenden Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Konzerns Stadt Oldenburg von untergeordneter Bedeutung sind.

Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung erfolgt gemäß § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG i. V. m. § 305 Abs. 1 HGB durch Verrechnung der Erträge zwischen den Konzernbetrieben mit den auf sie entfallenden Aufwendungen. Auf eine Aufwands- und Ertragskonsolidierung wurde verzichtet, wenn die aus internen Vorgängen bei den verbundenen Aufgabenträgern entstandenen Aufwendungen und Erträge von untergeordneter Bedeutung waren.

Die assoziierten Aufgabenträger sind gem. § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG i. V. m. §§ 311 und 312 HGB nach der Eigenkapitalmethode zu konsolidieren. Dabei wird das auf assoziierte Beteiligungen entfallende Ergebnis (Gewinn oder Verlust) in der Gesamtergebnisrechnung unter der Position Erträge aus assoziierten Aufgabenträgern ausgewiesen. Der Ausweis der assoziierten Aufgabenträger erfolgt unter den Beteiligungen.

4.3 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Gemäß § 128 Abs. 4 NKomVG sind Vermögensgegenstände mit dem Anschaffungs- oder Herstellungswert anzusetzen, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen; die kommunalabgaberechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Die Begriffe "Anschaffungs- und



Herstellungswert" (NKR) und "Anschaffungs- und Herstellungskosten" (HGB) entsprechen einander.

Anschaffungswerte sind die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungswerten gehören auch die Nebenkosten und die nachträglichen Anschaffungswerte. Minderungen des Anschaffungspreises werden abgesetzt (§ 49 KomHKVO; in Analogie zu § 255 Abs. 1 HGB).

Herstellungswerte sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung. Bei der Berechnung der Fertigungskosten sind auch angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten, der notwendigen Fertigungsgemeinkosten und des Werteverzehrs des Vermögens, soweit er durch die Fertigung veranlasst ist, einzubeziehen. Herstellungswerte sind auch Aufwendungen für Maßnahmen der Sanierung, Modernisierung oder Erneuerung am kommunalen Vermögen, für welche die Gemeinde eine Zuwendung oder einen zinsvergünstigten Kredit von der Europäischen Union, dem Bund oder einer Förderbank als Investitionshilfe erhält (§ 47 Abs. 3 KomHKVO). Diese Regelung entspricht - mit Ausnahme der Aufwendungen für Maßnahmen der Sanierung, Modernisierung oder Erneuerung - § 255 Abs. 2 HGB. Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstandes verwendet wird, dürfen als Herstellungswert angesetzt werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen. Im Übrigen gehören Zinsen nicht zu den Herstellungswerten (§ 47 Abs. 4 KomHKVO). Diese Regelung entspricht § 255 Abs. 3 HGB. Die Stadt Oldenburg macht von diesem Wahlrecht keinen Gebrauch, somit sind Fremdkapitalzinsen nicht den Herstellungswerten zuzurechnen.

Bewegliche Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswerte den Einzelwert von 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen und die selbstständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, werden als geringwertige Vermögensgegenstände unmittelbar als Aufwand gebucht (vgl. § 47 Abs. 5 KomHKVO).

Bewegliche Vermögensgegenstände können als ein Vermögensgegenstand aktiviert werden, wenn es sich um technisch oder wirtschaftlich zusammengehörige Gegenstände handelt, die in ihrer Gesamtheit zusammen genutzt werden und wenn der Gesamtbetrag der Anschaffungs- und Herstellungswerte 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigt. Dabei ist nicht nach Erst-, Ersatz- oder Ergänzungsbeschaffung zu unterscheiden. Dies gilt nicht bei Anwendung des Festwertverfahrens (vgl. § 47 Abs. 6 KomHKVO).

Bei Vermögensgegenständen des immateriellen Vermögens und des Sachvermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, werden die Anschaffungs- oder Herstellungswerte um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die Dauer, in der der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann (lineare Abschreibung). Maßgeblich ist die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (§ 49 Abs. 1 KomHKVO). Für die Bestimmung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen ist grundsätzlich die vom Nds. Ministerium für Inneres und Sport vorgegebene Abschreibungstabelle maßgeblich. Die Stadt Oldenburg verzichtet mit Verweis auf die Musterdienstanweisung des Landes Niedersachsen auf eine einheitliche Festsetzung von Nutzungsdauern im Konzern. Es wird davon ausgegangen, dass eventuell resultierende Bewertungsunterschiede zwischen der kommunalen Abschreibungstabelle und den handels- bzw. steuerrechtlichen Nutzungsdauern für den konsolidierten Gesamtabchluss von untergeordneter Bedeutung sind.

Von der Kommune mit einer mehrjährigen Zweckbindung oder mit einer vereinbarten Gegenleistungspflichtig geleistete Investitionszuwendungen sind gem. § 44 Abs. 4 KomHKVO als immaterielle Vermögensgegenstände zu aktivieren und planmäßig über die Dauer der Zweckbindung oder über den Zeitraum, in dem die Gegenleistungsverpflichtung besteht, abzuschreiben.

Im Anlagenspiegel wurden in der Spalte „Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere“ die Vortragswerte bei den Anschaffungs- und Herstellungswerten sowie den Abschreibungen in Höhe von € 19.521,97 angepasst. Ursächlich ist eine Abweichung in einem Einzelabschluss.

Das Finanzvermögen und die Vorräte werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet. Gemäß § 49 Abs. 5 KomHKVO werden Abschreibungen bis auf den Wert eines Börsen- oder Marktpreises am Abschlusstag vorgenommen. Ist ein Börsen- oder Marktpreis nicht festzustellen und übersteigt dessen Anschaffungswert den Wert, der dem Vermögensgegenstand am Abschlusstag beizulegen ist, so wird auf den niedrigeren Wert abgeschrieben. Bei Vermögensgegenständen des Finanzvermögens, die dauerhaft der Aufgabenerfüllung der Kommune dienen, ist abweichend von den Sätzen 1 und 2 spätestens dann eine außerplanmäßige Abschreibung auf den am Abschlussstichtag beizulegenden Wert vorzunehmen, wenn an zwei nacheinander folgenden Abschlusstagen eine Minderung von mehr als 25 % zum fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungswert festgestellt wurde.

Anteile von verbundenen Aufgabenträgern von wesentlicher Bedeutung werden im Rahmen der Kapitalkonsolidierung eliminiert.

Der Ansatz und die Bewertung der Liquidien Mittel erfolgt zum Nominalwert.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (§ 51 Abs. 1 KomHKVO).

Unter der Nettoposition werden das Basis-Reinvermögen, die Rücklagen, das Bilanzergebnis und die Sonderposten ausgewiesen.

Entgegen des Vorjahres wird der Gewinnvortrag des EGH in Höhe von € 9.306.272,34 (im Vorjahr: € 7.594.763,68) nicht unter der Position „Fehlbeträge aus Vorjahren“ sondern unter der Position „Sonstige Rücklage“ ausgewiesen. Die Bilanzwerte 2017 sind dementsprechend in Höhe des Saldos nicht vergleichbar.

Abweichend vom Vorjahr wird die Fortführung des At-Equity-Wertes unter den „Sonstigen Rücklagen“ (€ 7.185.843,17, im Vorjahr: € 5.303.826,53) ausgewiesen. Im Vorjahr erfolgte der Ausweis unter der Position „Fehlbeträge aus Vorjahren“. Die Bilanzwerte 2017 sind dementsprechend in Höhe des Saldos nicht vergleichbar.

Die Schulden beinhalten alle am Abschlusstag dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Geldschulden und Verbindlichkeiten. Schulden sind gemäß § 47 Abs. 7 KomHKVO mit dem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

Rückstellungen umfassen zukünftig zu erwartende Zahlungsverpflichtungen, deren Höhe oder Fälligkeit noch ungewiss ist. Gemäß § 45 Abs. 2 KomHKVO werden Rückstellungen in Höhe des Betrages angesetzt, der zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung notwendig ist. Rückstellungen dürfen nur insoweit abgezinst werden, als die ihnen zugrunde liegenden Verpflichtungen einen Zinsanteil enthalten. Aufgrund von untergeordneter Bedeutung wurde im konsolidierten Gesamtabschluss, mit Ausnahme der Instandhaltungsrückstellungen, auf eine Anpassung verzichtet.

Pensionsrückstellungen für die aktiv Beschäftigten und Versorgungsempfänger im Beamtenverhältnis werden gemäß § 45 Abs. 3 KomHKVO mit ihrem im Teilwertverfahren ermittelten Barwert angesetzt. Die Ermittlung erfolgt mit Hilfe von versicherungsmathematischen Bewertungsparametern. Die Beihilferückstellungen werden pauschal mit 15,2 % des Barwertes der Pensionsrückstellungen bilanziert. Die Berechnung der Pensionsrückstellung für die Kernverwaltung erfolgt auf Basis eines Zinssatzes von 5,0 % gemäß § 45 KomHKVO und den gesamtstädtisch geltenden Parametervorgaben. Die Pensionsrückstellungen der Weser-Ems Halle GmbH & Co. KG und der Verkehr und Wasser GmbH wurden nach dem versicherungsmathematischen Anwartschaftsbarwertverfahren (PUC-Methode) ermittelt. Bei der Berechnung wurde ein Zinssatz von 3,21% (Vorjahr: 3,68%), ein Rententrend von 1,75% (Vorjahr: 1,75%) sowie die Richttafeln 2018 G (im Vorjahr: Richttafeln 2005 G) von Prof. Dr. Klaus Heubeck zugrunde gelegt.

Die Stadt Oldenburg hat im Rahmen der Erstellung des Gesamtabschlusses auf eine Wertanpassung der Pensionsrückstellung aufgrund untergeordneter Bedeutung verzichtet.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind Einnahmen vor dem Abschlussstag, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (§ 51 Abs. 3 KomHKVO).

Der Teilkonzern Klinikum Oldenburg AöR hat im Haushaltsjahr 2018 erstmalig seine Bilanz und Ergebnisrechnung nach den Vorgaben des NKR aufgestellt. Der Ausweis verändert sich entsprechend. Eine Aufdeckung von stillen Reserven und Lasten ist nicht erfolgt.

Das Gliederungsschema der Bilanz wurde dahingehend angepasst, dass die Anteile an assoziierten Unternehmen ab dem Haushaltsjahr 2018 unter den Beteiligungen ausgewiesen werden. Die Vorjahreswerte wurden entsprechend angepasst.

Für die Darstellung der Unterschiede im Ansatz und in der Bewertung zwischen NKR und HGB wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen.



Vorschrift HGB	Inhalt	Regelung in NKomVG und KomHKVO
Keine Regelung im HGB	Geleistete Investitionszuwendungen (Sonderposten) werden bei zeitbezogenen Vorhalteleistungen z.T. als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.	Gem. § 44 Abs. 4 sind geleistete Investitionszuwendungen als immaterielle Vermögensgegenstände zu behandeln und planmäßig abzuschreiben.
Keine Regelung im HGB	Empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse können wahlweise als Minderung der Anschaffungskosten behandelt oder als Sonderposten ausgewiesen werden.	Gem. § 44 Abs. 5 KomHKVO werden empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse als Sonderposten passiviert.
§ 246 Abs. 1 S. 3	Es besteht die Pflicht zur Aktivierung eines entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes.	Es besteht ein Ansatzverbot.
§ 248 Abs. 2	Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens können als Aktivposten in die Bilanz aufgenommen werden. Nicht aufgenommen werden dürfen selbst geschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.	Es besteht ein Ansatzverbot.
§ 249 Abs. 1 S. 3	Unterlassene Instandhaltungen für Aufwendungen, die im folgenden Geschäftsjahr innerhalb von drei Monaten, oder für Abraumbeseitigung, die im folgenden Geschäftsjahr nachgeholt werden, sind als Rückstellung zu passivieren.	Es besteht eine Passivierungspflicht gem. § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KomHKVO für unterlassene Instandhaltungen, soweit sie in den folgenden drei Haushaltsjahren nachgeholt werden.



§ 249 Abs. 1, Art. 28 EGHGB	Es besteht ein Wahlrecht zur Passivierung von Rückstellungen für unmittelbare Pensionszusagen, die vor dem 01.01.1987 erteilt wurden, und Rückstellungen für mittelbare Pensionszusagen und für ähnliche Verpflichtungen.	Es besteht eine Passivierungspflicht gem. § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 KomHKVO für alle unmittelbaren Pensionszusagen (z.B. an Beamte) und unmittelbaren ähnlichen Verpflichtungen (Beihilfen an Pensionäre) unabhängig vom Zeitpunkt der Zusage, ebenso Passivierungspflicht für mittelbare Pensionszusagen und mittelbare ähnliche Verpflichtungen in Höhe der Deckungslücke bei der Versorgungseinrichtung zum Bilanzstichtag für die der Aufgabenträger einzustehen hat.
§ 250 Abs. 3	Hinsichtlich des Unterschiedsbetrages bei Verbindlichkeiten (Disagio) besteht ein Wahlrecht zur direkten Aufwandserfassung oder Bildung eines aktiven Rechnungsabgrenzungspostens.	Es besteht eine Pflicht zur Bildung eines Aktiven Rechnungsabgrenzungspostens für den Unterschiedsbetrag bei Verbindlichkeiten (Disagio) gem. § 51 Abs. 2 KomHKVO.
§ 253 Abs. 1 S. 3	Die Bewertung von nach § 246 Abs. 2 S. 2 verrechneten Vermögensgegenständen erfolgt mit beizulegendem Zeitwert.	Eine Bewertung über den Anschaffungswert ist gem. § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG nicht zulässig.
§ 253 Abs. 1 S. 4	Die Bewertung der Rückstellungen erfolgt mit dem beizulegenden Zeitwert der Wertpapiere bei Altersvorsorgeverpflichtungen, die sich ausschließlich nach diesem Zeitwert bestimmen.	Gem. § 45 Abs. 2 KomHKVO ist die Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert zulässig.
§ 253 Abs. 2 S. 1	Rückstellungen mit Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz, der sich im Falle von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und im Falle sonstiger Rückstellungen aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren ergibt, abzuzinsen.	Gem. § 45 Abs. 2 S. 2 KomHKVO dürfen Rückstellungen nur insoweit abgezinst werden, als die ihnen zu Grunde liegenden Verpflichtungen einen Zinsanteil enthalten.



§ 253 Abs. 2 S. 2	Rückstellungen für Altersversorgung oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen können wahlweise zu § 253 Abs. 2 S. 1 HGB pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst werden, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt.	Gem. § 45 Abs. 3 KomHKVO erfolgt die Bewertung mit dem Barwert nach Teilwertverfahren mit einem Zinssatz von 5 %.
§ 253 Abs. 3 S. 1, 2	Methoden der planmäßigen Abschreibung des abnutzbaren Anlagevermögens: Wahlrecht zwischen linearer, degressiver Abschreibung, Leistungsabschreibung, digitaler und progressiver Abschreibung, soweit handelsrechtlich begründbar.	Gem. § 49 KomHKVO besteht eine Pflicht zur linearen Abschreibung.
§ 253 Abs. 3 S. 1, 2	Die Festlegung der Nutzungsdauer von Gegenständen des abnutzbaren Anlagevermögens erfolgt nach der tatsächlichen Nutzungsdauer.	Es besteht eine Pflicht zur Anwendung der Abschreibungstabelle des MI gem. § 49 Abs. 3 KomHKVO. Abweichungen sind mit Begründungen im Anhang möglich, Begründung bei Abweichung i. d. R. vorhanden, da Festlegungen gem. § 253 Abs. 3 HGB aufgrund der tatsächlichen Nutzungsdauer erfolgen.



§ 253 Abs. 3 S. 4	Es besteht ein Wahlrecht zur außerplanmäßigen Abschreibung auf Finanzanlagen bei voraussichtlich nur vorübergehender Wertminderung.	Das Finanzvermögen wird zu Anschaffungs- bzw. Herstellungswerten bewertet. Gem. § 49 Abs. 5 KomHKVO werden Abschreibungen bis auf den Wert eines Börsen- oder Marktpreises am Abschlussstag vorgenommen. Ist ein Börsen- oder Marktpreis nicht festzustellen und übersteigt dessen Anschaffungswert den Wert, der dem Vermögensgegenstand am Abschlussstag beizulegen ist, so wird auf den niedrigeren Wert abgeschrieben. Stellt sich in einem späteren Jahr heraus, dass die Gründe für die höhere Abschreibung nicht mehr bestehen, so wird der nicht mehr gerechtfertigte höhere Abschreibungsbetrag wieder zugeschrieben. Unverzinsliche oder niedrig verzinsliche Forderungen bzw. Ausleihungen, die erst nach einem Jahr oder später fällig werden, werden, sofern ein Börsen- oder Marktpreis nicht festzustellen ist, entsprechend abgezinst
§ 255 Abs. 2, 3	Bemessung der Herstellungskosten: Wahlrecht zur Einbeziehung von angemessenen Teilen der Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie angemessenen Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung, soweit diese auf den Zeitraum der Herstellung entfallen. Zinsen gehören nicht zu den Herstellungskosten.	Zu den Herstellungswerten gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung. Bei der Berechnung der Fertigungskosten sind auch angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten, der notwendigen Fertigungsgemeinkosten und des Werteverzehrs des Vermögens, soweit er durch die Fertigung veranlasst ist, einzubeziehen (§ 47 Abs. 4 KomHKVO). Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstandes verwendet wird, dürfen als Herstellungswert angesetzt werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen. Im Übrigen gehören Zinsen nicht zu den Herstellungswerten (§ 47 Abs. 4 KomHKVO). Diese Regelung entspricht § 255 Abs. 3 HGB.



§ 256	Nach § 240 Abs. 4 HGB können Vorräte oder gleichartige Vermögensgegenstände mit dem gewogenen Durchschnittswert bewertet werden. Zudem ist nach § 256 HGB sowohl die Lifo- als auch die FiFo-Methode zulässig.	Für Vorräte oder gleichartige Vermögensgegenstände kann sowohl eine Bewertung mit dem gewogenen Durchschnitt (§ 48 Abs. 2 KomHKVO) als auch nach der Lifo- oder Fifo-Methode (§ 48 KomHKVO) erfolgen.
§ 256a	Auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten sind zum Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag umzurechnen. Bei einer Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger sind das Anschaffungskosten- und das Realisationsprinzip nicht anzuwenden.	Nach § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG ist eine Bewertung über den Anschaffungskosten und unter dem Rückzahlungsbetrag gem. § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG nicht zulässig.
§ 274 Abs. 2	Aus der Differenz zwischen handels- und steuerrechtlicher Bewertung besteht hinsichtlich einer Aktivierung ein Wahlrecht und hinsichtlich einer Passivierung ein Ansatzgebot von latenten Steuern.	Der Ansatz von latenten Steuern ist nicht zulässig.



4.4 Erläuterungen zu einzelnen Positionen des Gesamtabchlusses

Die Zusammensetzung und Erläuterung wesentlicher Positionen in der Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung werden im nachfolgenden Abschnitt beschrieben. Auf Grund von Rundungsdifferenzen können bei der Tausender- und Prozentdarstellung geringfügige Abweichungen auftreten.

4.4.1 Aktiva

Die Aktiva zum 31. Dezember 2018 gliedert sich wie folgt:

	31.12.2018		31.12.2017		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
Immaterielles Vermögen	61.827	3,6	58.561	3,6	+ 3.266
Sachvermögen	1.412.542	83,0	1.401.177	85,0	+ 11.365
Finanzvermögen	112.466	6,6	95.931	5,8	+ 16.535
Liquide Mittel	95.677	5,6	72.559	4,4	+ 23.118
Aktive Rechnungsabgrenzung	19.393	1,1	19.803	1,2	- 409
	1.701.904	100,0	1.648.030	100,0	+ 53.874

Auf Grund der Aufgabenstruktur im Konzern besteht das Vermögen überwiegend aus Sachvermögen.

Immaterielles Vermögen

Das immaterielle Vermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung
	T€	T€	T€
Konzessionen	5	0	+ 5
Lizenzen	1.569	2.190	- 621
Geleistete Investitionszuweisungen- und Zuschüsse	51.649	47.043	+ 4.606
Aktivierter Umstellungsaufwand	1.183	1.383	- 200
Sonstiges immaterielles Vermögen	7.420	7.945	- 525
	61.827	58.561	+ 3.266

Gemäß § 44 Abs. 4 KomHKVO besteht für Investitionszuweisungen und -zuschüsse, die die Stadt Oldenburg Dritten gewährt, eine Aktivierungspflicht. Die in 2010 bis 2016 geleisteten Zuweisungen und Zuschüsse werden entsprechend der Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes abgeschrieben.

Da die Stadt Oldenburg vom Wahlrecht zur Aktivierung des Aufwandes zur Umstellung auf das Neue Kommunale Rechnungswesen gemäß § 6 Abs. 11 NGO-Neuordnungsgesetz Gebrauch gemacht hat, erfolgt die Auflösung dieser Bilanzierungshilfe entsprechend den gesetzlichen Regelungen über 15 Jahre.



Sachvermögen

Das Sachvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung
	T€	T€	T€
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	115.997	112.664	+ 3.333
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	692.588	686.995	+ 5.593
Infrastrukturvermögen	413.428	423.270	- 9.842
Bauten auf fremden Grundstücken	4.127	4.322	- 195
Kunstgegenstände, Kunstdenkmäler	6.352	6.257	+ 95
Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	54.095	53.039	+ 1.056
Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	57.478	59.232	- 1.754
Vorräte	12.431	13.314	- 882
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	56.047	42.085	+ 13.961
	1.412.542	1.401.177	+ 11.365

Die unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte an unbebauten Grundstücken entfallen in Höhe von T€ 115.162 (Vorjahr: T€ 111.830) auf die Stadt Oldenburg.

Die bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte an bebauten Grundstücken verteilen sich wie folgt:

	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung
	T€	T€	T€
Stadt Oldenburg	40.672	40.542	+ 130
Klinikum Oldenburg AöR -Teilkonzern-	117.345	111.589	+ 5.756
Weser-Ems Halle Oldenburg GmbH & Co. KG	57.195	59.374	- 2.180
Verkehr und Wasser GmbH	10.153	10.438	- 285
Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Oldenburg	8.485	8.942	- 457
Bäderbetrieb der Stadt Oldenburg	13.146	13.445	- 299
Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft und Hochbau	445.592	442.665	+ 2.926
	692.588	686.995	+ 5.593

Das Infrastrukturvermögen entfällt im Wesentlichen auf die Stadt Oldenburg (T€ 405.256, Vorjahr: T€ 414.541). Es umfasst insbesondere den Grund und Boden des Infrastrukturvermögens (T€ 178.345, Vorjahr: T€ 177.6773) sowie das Straßennetz, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen (T€ 191.124, Vorjahr: T€ 200.681).



Die Maschinen und technischen Anlagen, Fahrzeuge entfallen auf:

	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung
	T€	T€	T€
Stadt Oldenburg	6.108	6.753	- 645
Klinikum Oldenburg AöR -Teilkonzern-	7.326	7.758	- 432
Verkehr und Wasser GmbH	29.559	27.320	+ 2.239
Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Oldenburg	7.308	7.360	- 52
Bäderbetrieb der Stadt Oldenburg	2.974	3.095	- 121
Bäderbetriebsgesellschaft Oldenburg mbH	303	291	+ 11
Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft und Hochbau	518	462	+ 56
	54.095	53.039	+ 1.056

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere verteilen sich auf:

	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung
	T€	T€	T€
Stadt Oldenburg	17.594	18.210	- 616
Klinikum Oldenburg AöR -Teilkonzern-	21.237	21.341	- 104
Weser-Ems Halle Oldenburg GmbH & Co. KG	741	871	- 130
Verkehr und Wasser GmbH	6.495	6.834	- 339
Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Oldenburg	229	242	- 13
Bäderbetrieb der Stadt Oldenburg	2.391	2.600	- 208
Bäderbetriebsgesellschaft Oldenburg mbH	964	937	+ 28
Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft und Hochbau	7.826	8.196	- 371
	57.478	59.232	- 1.754

Die geleisteten Anzahlungen, Anlagen im Bau entfallen insbesondere auf die Stadt Oldenburg (T€ 14.896), den Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft und Hochbau (T€ 28.207) sowie das Klinikum Oldenburg AöR (T€ 10.879).



Finanzvermögen

Das Finanzvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung
	T€	T€	T€
Anteile an verbundenen Unternehmen	909	909	0
Beteiligungen	29.423	26.436	+ 2.987
Sondervermögen mit Sonderrechnung	10.889	10.881	+ 8
Ausleihungen	6.924	7.174	- 250
Wertpapiere	25	25	0
Öffentlich-rechtliche Forderungen	9.353	5.440	+ 3.913
Forderungen aus Transferleistungen	1.915	2.406	- 491
Privatrechtliche Forderungen	42.920	31.158	+ 11.762
Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	0	3.400	- 3.400
Durchlaufende Posten und sonstige Vermögensgegenstände	10.106	8.102	+ 2.004
	112.466	95.931	+ 16.535

Die Ausleihungen umfassen insbesondere Wohnungsbaudarlehen an die GSG Oldenburg Bau- und Wohngesellschaft mbH (T€ 6.536, Vorjahr: T€ 6.646).

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen sowie die Forderungen aus Transferleistungen entfallen im Wesentlichen auf die Stadt Oldenburg im Rahmen ihrer hoheitlichen Betätigung.

Die privatrechtlichen Forderungen ordnen sich wie folgt zu:

	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung
	T€	T€	T€
Stadt Oldenburg	8.863	8.246	+ 617
Klinikum Oldenburg AöR -Teilkonzern-	35.605	23.501	+ 12.103
Weser-Ems Halle Oldenburg GmbH & Co. KG	456	450	+ 6
Verkehr und Wasser GmbH	1.475	1.569	- 94
Bäderbetrieb der Stadt Oldenburg	2.406	2.693	- 288
Bäderbetriebsgesellschaft Oldenburg mbH	474	693	- 219
Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft und Hochbau	250	745	- 495
Konsolidierung	- 6.607	- 6.739	+ 132
	42.920	31.158	+ 11.762

Die Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht waren im Vorjahr vollumfänglich dem Klinikum Oldenburg AöR zuzurechnen. Ab dem Haushaltsjahr 2018 erfolgt ein Ausweis unter den gesetzlich vorgegebenen Forderungsarten.

Die durchlaufenden Posten und sonstigen Vermögensgegenstände entfallen im Wesentlichen auf die Kernverwaltung (T€ 5.025) und das Klinikum Oldenburg AöR (T€ 3.626). Der Saldo der Stadt verringert sich gegenüber dem Einzelabschluss durch die Konsolidierung in Höhe von T€ 6.000 für eine kurzfristige Kreditvergabe an das Klinikum Oldenburg AöR.



Liquide Mittel

Die Liquiden Mittel setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung
	T€	T€	T€
Stadt Oldenburg	86.226	61.723	+ 24.502
Klinikum Oldenburg AöR -Teilkonzern-	1.650	1.741	- 90
Weser-Ems Halle Oldenburg GmbH & Co. KG	376	1.085	- 709
Verkehr und Wasser GmbH	1.760	1.452	+ 307
Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Oldenburg	3.897	4.826	- 929
Bäderbetrieb der Stadt Oldenburg	1.121	1.232	- 112
Bäderbetriebsgesellschaft Oldenburg mbH	648	499	+ 149
	95.677	72.559	+ 23.118

Aktive Rechnungsabgrenzung

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten entfällt in Höhe von T€ 17.566 (Vorjahr: T€ 20.741) auf die Stadt Oldenburg.

4.4.2 Passiva

Die Passiva zum 31. Dezember 2018 gliedert sich wie folgt:

	31.12.2018		31.12.2017		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
Nettoposition	973.070	57,2	926.170	-56,2	+ 46.900
Schulden	426.959	25,1	416.864	-25,3	+ 10.096
Rückstellungen	289.486	17,0	289.089	-17,5	+ 396
Passive Rechnungsabgrenzung	12.390	0,7	15.907	-1,0	- 3.517
	1.701.904	100,0	1.648.030	100,0	+ 53.874



Nettoposition

Die Nettoposition setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung
	T€	T€	T€
Reinvermögen	523.896	519.339	+ 4.557
Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss	0	- 1.131	+ 1.131
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	14.528	19.713	- 5.185
Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	4.093	0	+ 4.093
Rücklagen aus Investitionszuwendungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände	1.905	0	+ 1.905
Zweckgebundene Rücklagen	17.732	18.028	- 296
Sonstige Rücklagen	21.058	16.833	+ 4.225
Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	3.666	2.080	+ 1.586
Fehlbeträge aus Vorjahren	- 6.379	- 9.458	+ 3.078
Gesamtjahresergebnis	54.744	12.071	+ 42.672
	635.243	577.476	+ 57.767
<u>Sonderposten</u>			
Investitionszuweisungen und- zuschüsse	150.662	153.745	- 3.083
Beiträge und ähnliche Entgelte	91.671	98.134	- 6.464
Gebührenausgleich	2.202	2.061	+ 141
Bewertungsausgleich	6.007	5.896	+ 111
Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	15.844	12.844	+ 3.000
Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG	0	72.765	- 72.765
Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand	68.905	665	+ 68.240
Sonstige Sonderposten	2.537	2.586	- 49
	337.827	348.694	- 10.867
	973.070	926.170	+ 46.900

Die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses, die Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses sowie die Rücklagen aus Investitionszuwendungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände sind der Kernverwaltung zuzuordnen.

Die Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG werden ab dem Haushaltsjahr 2018 unter den Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand ausgewiesen. Eine Anpassung im Einzelabschluss der Klinikum Oldenburg AöR wurde vollumfänglich übernommen.



Das Gesamtjahresergebnis des Konzerns „Stadt Oldenburg“ setzt sich wie folgt zusammen:

Ergebnisentwicklung	
	T€
Jahresergebnis Stadt Oldenburg	43.189
Jahresergebnis Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft und Hochbau	- 2.367
Konzernergebnis Klinikum Oldenburg AöR	- 3.897
Jahresergebnis Weser-Ems Halle Oldenburg GmbH & Co. KG	- 4.300
Jahresergebnis Bäderbetrieb der Stadt Oldenburg	0
Jahresergebnis Bäderbetriebsgesellschaft Oldenburg mbH	- 2.457
Jahresergebnis Verkehr und Wasser GmbH	0
Jahresergebnis Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Oldenburg	350
Ansatzanpassungen Auflösung von Rückstellungen	- 215
Summenergebnis	30.302
Eliminierung außerplanmäßige Abschreibung Klinikum Oldenburg AöR	+ 9.329
Eliminierung außerplanmäßige Abschreibung Weser-Ems Halle	+ 6.808
Eliminierung Verlustausgleich Weser-Ems Halle	+ 4.248
Eliminierung Verlustausgleich BBGO	+ 2.338
Erfassung AT-Equity	+ 1.382
Eliminierung zeitliche Buchungsunterschiede AWB/Stadt	+ 248
Eliminierung Eigenkapitalverzinsung AWB	- 200
Eliminierung Verlustausgleich VWG	+ 132
Übrige	+ 157
Gesamtjahresergebnis 2018	54.744



Schulden

Die Schulden setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung
	T€	T€	T€
Geldschulden	376.092	373.380	+ 2.712
Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Geschäften	267	279	- 12
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	18.747	18.490	+ 257
Transferverbindlichkeiten	8.556	646	+ 7.909
Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	0	2.483	- 2.483
Sonstige Verbindlichkeiten	23.297	21.585	+ 1.713
	426.959	416.864	+ 10.096

Die Geldschulden teilen sich wie folgt auf:

	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung
	T€	T€	T€
Stadt Oldenburg	63.667	67.260	- 3.593
Klinikum Oldenburg AöR -Teilkonzern-	91.123	71.050	+ 20.073
Weser-Ems Halle Oldenburg GmbH & Co. KG	50.363	55.565	- 5.203
Verkehr und Wasser GmbH	30.585	33.730	- 3.145
Bäderbetrieb der Stadt Oldenburg	13.201	14.031	- 830
Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft und Hochbau	164.638	148.784	+ 15.854
Konsolidierung	- 37.486	- 17.041	- 20.445
	376.092	373.380	+ 2.712

Die Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Geschäften, die Transferverbindlichkeiten sowie die sonstigen Verbindlichkeiten entfallen im Wesentlichen auf die Stadt Oldenburg.



Rückstellungen

Die Rückstellungen verteilen sich wie folgt:

	31.12.2018 T€	31.12.2017 T€	Veränderung T€
Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	243.677	232.446	+ 11.231
Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	7.674	9.309	- 1.634
Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	2.064	1.633	+ 431
Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	3.709	3.773	- 64
Rückstellung für die Sanierung von Altlasten	11.596	12.871	- 1.275
Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	542	742	- 200
Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	1.891	1.974	- 83
Andere Rückstellungen	18.333	26.341	- 8.008
	289.486	289.089	+ 396

Die Pensionsrückstellungen und ähnlichen Verpflichtungen entfallen auf die Stadt Oldenburg (T€ 239.047, Vorjahr: 229.268), die Weser-Ems Halle Oldenburg GmbH & Co. KG (T€ 1.742, Vorjahr: T€ 1.594) und die Verkehr und Wasser GmbH (T€ 1.750, Vorjahr: T€ 1.585).

Die Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen betreffen im Wesentlichen auf die Kernverwaltung (T€ 6.254).

Die Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien entfällt im Wesentlichen auf die Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Oldenburg (T€ 3.699).

Die Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten betreffen ausschließlich auf die Stadt Oldenburg.

Die anderen Rückstellungen sind im Wesentlichen der Stadt Oldenburg (T€ 2.566), dem Klinikum Oldenburg AöR (T€ 14.299) und sowie der Verkehr und Wasser GmbH (T€ 1.855) zuzuordnen.

Passive Rechnungsabgrenzung

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten entfällt im Wesentlichen auf die Stadt Oldenburg (T€ 9.442) und die Weser-Ems Halle Oldenburg GmbH & Co. KG (T€ 2.819).



4.4.3 Gesamtergebnisrechnung

Ordentliche Gesamterträge

Der ordentlichen Gesamterträge setzen sich wie folgt zusammen:

	2018 T€	2017 T€	Veränderung T€
Steuern und ähnliche Abgaben	269.835	239.004	+ 30.831
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	150.649	119.910	+ 30.739
Auflösungserträge aus Sonderposten	24.125	19.848	+ 4.277
Sonstige Transfererträge	9.161	12.097	- 2.937
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	31.418	33.484	- 2.066
Privatrechtliche Leistungsentgelte	312.423	306.589	+ 5.834
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	90.115	91.983	- 1.869
Zinsen und ähnliche Finanzerträge	9.550	9.959	- 409
Aktiviertete Eigenleistung	2.040	1.370	+ 671
Bestandsveränderungen	- 511	271	+ 782
Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen (KHBV)	0	3.609	- 3.609
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten nach dem KHG und aufgrund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens (KHBV)	0	6.798	- 6.798
Sonstige ordentliche Erträge	27.707	17.108	+ 10.599
Erträge aus assoziierten Aufgabenträgern	1.382	2.596	- 1.214
	927.894	864.627	+ 63.267

Der Ausweis der Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen (KHBV) und der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten nach dem KHG und aufgrund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens (KHBV) wurden an den Einzelabschluss der Klinikum Oldenburg AöR angepasst. Diese sind fortan in diversen Ergebnispositionen enthalten.



	Stadt	Klinikum	WEH	VWG	AWB	BBO	BBGO	EGH	Summe	Konsolidierung	GA
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Steuern und ähnliche Abgaben	269.835	0	0	0	0	0	0	0	269.835	0	269.835
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	141.455	8.991	0	3.689	0	0	0	14	154.148	3.498	150.649
Auflösungserträge aus Sonderposten	13.873	7.329	30	1.293	0	0	0	1.599	24.125	0	24.125
Sonstige Transfererträge	9.161	0	0	0	0	0	0	0	9.161	0	9.161
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	18.517	0	0	0	14.909	0	0	43	33.468	2.050	31.418
Privatrechtliche Leistungsentgelte	18.398	249.456	5.077	34.878	3.327	3.981	5.502	2.926	323.545	11.122	312.423
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	92.375	0	0	0	0	0	0	50.659	143.033	52.919	90.115
Zinsen und ähnliche Finanzerträge	10.979	5	0	1	0	0	0	143	11.128	1.578	9.550
Aktivierete Eigenleistung	1.184	0	0	0	0	0	0	468	1.652	389	2.040
Bestandsveränderungen	0	- 480	0	- 22	0	0	- 9	0	- 511	0	- 511
Sonstige ordentliche Erträge	16.129	10.846	164	2.398	219	286	21	285	30.348	2.641	27.707
Erträge aus assoziierten Aufgabenträgern	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.382	1.382
	591.906	276.146	5.271	42.236	18.456	4.267	5.514	56.136	999.931	72.037	927.894

**Ordentliche Aufwendungen**

Der ordentlichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2018 T€	2017 T€	Veränderung T€
Personalaufwendungen	314.461	310.639	+ 3.823
Versorgungsaufwendungen	11.298	4.301	+ 6.997
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	165.318	160.027	+ 5.292
Abschreibungen	66.263	64.235	+ 2.028
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	9.637	11.423	- 1.786
Transferaufwendungen	232.610	188.511	+ 44.099
Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/ Verbindlichkeiten nach dem KHG aufgrund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	0	3.581	- 3.581
Aufwendungen für die nach dem KHG geförderte Nutzung von Anlagegegenständen	0	51	- 51
Sonstige ordentliche Aufwendungen	79.033	114.671	- 35.638
	878.622	857.439	+ 21.183

Der Ausweis der Aufwendungen aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen (KHBV) und der Aufwendungen aus der Auflösung von Sonderposten nach dem KHG und aufgrund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens (KHBV) wurden an den Einzelanschluss der Klinikum Oldenburg AöR angepasst. Diese sind fortan in diversen Ergebnispositionen enthalten.



	Stadt	Klinikum	WEH	VWG	AWB	BBO	BBGO	EGH	Ansatz	Summe	Konsolidierung	GA
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Personalaufwendungen	131.328	143.180	2.178	13.614	8.220	287	3.466	12.149	0	314.422	- 39	314.461
Versorgungsaufwendungen	3.727	7.405	0	165	0	0	0	0	0	11.298	0	11.298
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	26.148	84.366	3.107	17.289	7.046	248	3.800	28.050	64	170.117	4.799	165.318
Abschreibungen	28.894	13.675	2.410	5.863	2.167	3.266	257	12.190	0	68.721	2.457	66.263
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.346	1.539	1.551	703	170	418	0	4.357	0	11.083	1.445	9.637
Transferaufwendungen	213.584	29.879	0	0	0	0	0	0	0	243.463	10.852	232.610
Sonstige ordentliche Aufwendungen	131.491	0	325	4.601	1.442	48	448	1.625	0	139.980	60.947	79.033
	537.518	280.043	9.571	42.236	19.044	4.267	7.971	58.370	64	959.084	80.462	878.622

Außerordentliches Ergebnis

Den außerordentlichen Erträgen in Höhe von T€ 6.361 stehen außerordentlichen Aufwendungen in Höhe von T€ 890 gegenüber.

Die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen sind im Wesentlichen der Stadt Oldenburg zuzurechnen.

Die im Rahmen des Einzelabschlusses vorgenommenen außerplanmäßigen Abschreibungen auf das Klinikum Oldenburg AöR und die Weser-Ems Halle Oldenburg GmbH & Co. KG in Höhe von T€ 16.137 wurden im konsolidierten Gesamtabchluss vollständig eliminiert.

4.6 Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss der Haushaltsjahres

In Anlehnung an § 285 Nr. 33 HGB ist über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten und die Auswirkungen auf die im Jahresabschluss dargestellte Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage haben, zu berichten. Etwaige Vorgänge liegen im laufenden Haushaltsjahr nicht vor.

4.7 Sonstige Angaben

4.7.1. Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Der Konzern Stadt Oldenburg hat zum Bilanzstichtag Bürgschaftsverpflichtungen gegenüber Dritten in Höhe von T€ 5.833 abgeschlossen. Zudem bestehen langjährige Verpflichtungen aus Miet-, Pacht- und Leasingverträgen gegenüber Dritten in Höhe von T€ 6.531 sowie Bestellobligos in Höhe von T€ 6.158.

Die Stadt Oldenburg sowie einige ihrer Aufgabenträger sind Zinssicherungsgeschäfte in Form von Zinsswaps eingegangen. Abweichend vom Grundsatz der Einzelbewertung wurden im Rahmen der handelsrechtlich basierten Einzelabschlüsse Bewertungseinheiten gem. § 254 HGB gebildet, weil die Sicherungsgeschäfte den vereinbarten Kreditgeschäften auf Grund ihrer wirtschaftlich inneren Verknüpfung direkt zugeordnet werden. Dadurch konnte die Bilanzierung einer Drohverlustrückstellung entfallen. Da die Voraussetzungen zur Bildung von Bewertungseinheiten auch für alle städtischen Zinssicherungsgeschäfte vorliegen, wurde im Gesamtabchluss auf die Bilanzierung einer Drohverlustrückstellung für Derivate verzichtet. Es wurden Zinssicherungsgeschäfte für Darlehen in Höhe von T€ 95.818 abgeschlossen, die zum 31. Dezember 2017 einen negativen Marktpreis in Höhe von T€ 16.240 haben.

4.7.2. Mitarbeiter/Innen

Unter Berücksichtigung der Regelungen des § 267 Abs. 5 HGB zur Ermittlung der durchschnittlich beschäftigten Mitarbeiter/Innen waren im laufenden Haushaltsjahr durchschnittlich 5.547 (Vorjahr: 5.522) Mitarbeiter/Innen im Konzern Stadt Oldenburg beschäftigt.

4.8 Voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken

In Anbetracht der zeitlichen Diskrepanz zwischen der Erstellung dieses Gesamtabschlusses im Jahr 2020/2021 und dem Konsolidierungsjahr 2018 wird von einem Ausblick auf die künftige Entwicklung des Konzerns Stadt Oldenburg abgesehen.

Gleichzeitig wird mit Nachdruck daran gearbeitet, die noch fehlenden Gesamtabschlüsse aufzuholen. Es wird angestrebt, im Jahr 2021 auf den aktuellen Stand zu kommen.

Oldenburg, den 12. März 2021

Stadt Oldenburg
Der Oberbürgermeister
Jürgen Krogmann



Anlage 1

Kapitalflussrechnung nach DRS 21 (Mindestgliederung)

	Ergebnis Haushaltsjahr	Vorjahres- ergebnis
	T€	€
1. Periodenergebnis	+ 54.744	+ 12.071
2. +/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	+ 61.275	+ 66.375
3. +/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	+ 396	+ 22.798
4. +/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	- 21.439	- 29.441
5. -/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	- 12.498	- 3.487
6. +/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+ 3.867	- 19.019
7. -/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	- 3.871	- 1.327
8. +/- Zinsaufwendungen/Zinserträge	+ 7.004	+ 9.117
9. - Sonstige Beteiligungserträge	- 7.287	- 7.298
10. +/- Ertragssteueraufwand/-ertrag	+ 175	+ 640
11. +/- Ertragssteuerzahlungen	- 175	- 348
12. = Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	+ 82.191	+ 50.083
13. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	+ 92	0
14. - Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	- 7.887	- 7.159
15. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	+ 1.356	+ 2.072
16. - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	- 73.315	- 68.896
17. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	+ 1.518	+ 309
18. - Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	- 1.298	- 228
19. + Erhaltene Zinsen	+ 2.205	+ 72
20. + Erhaltene Dividenden	+ 7.287	+ 11
21. = Cashflow aus der Investitionstätigkeit	- 70.042	- 73.820
22. + Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von anderen Gesellschaftern	+ 1.697	0
23. + Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	+ 115.746	+ 179.367
24. - Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-)Krediten	- 113.070	- 148.377
25. + Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen	+ 15.918	+ 29.895
26. - Gezahlten Zinsen	- 9.212	- 9.109
27. - Gezahlten Dividenden an andere Gesellschafter	- 111	- 83
28. = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	+ 10.968	+ 51.693
29. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	+ 23.118	+ 27.957
30. +/- Konsolidierungskreisbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	0	+ 25
31. +/- Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	+ 72.559	+ 44.577
32. = Finanzmittelfonds am Ende der Periode	95.677	72.559



Anlage 2

Kennzahlenübersicht und Berechnungsmethoden

Kennzahl GA-Jahr	Oldenburg 2018	Oldenburg 2017	Osnabrück 2017	Braun- schweig* 2016	Hannover* 2016
Bilanzielle Eigenkapitalquote I (in %) (ohne Sonderposten)	37	35	27	34	48
Wirtschaftliche Eigenkapitalquote II (in %) (inkl. Sonderposten)	57	56	41	51	57
Verschuldungsgrad pro Einwohner (in EUR) (ohne Rückstellungen)	2.596,13	2.575,39	5.495,85	3.341,87	7.604,11
Verschuldungsgrad pro Einwohner (in EUR) (inkl. Rückstellungen)	4.306,72	4.295,74	8.013,38	5.926,01	11.402,94
Neuverschuldung pro Einwohner (in EUR) (nur Geldschulden)	16,02	213,09	- 21,93	- 8,19	84,73
Vermögen pro Einwohner (in EUR)	9.942,04	9.689,47	13.415,63	11.942,64	26.306,99
Netto-Neuinvestitionen pro Einwohner (in EUR)	107,89	152,63	120,62	192,65	307,99
Anlagenintensität (in %)	82	84	80	82	86
Infrastrukturquote (in %)	24	26	28	25	31
Personalintensität (in %)	36	36	27	33	19
Steuerquote (in %)	31	28	19	27	23

* Für die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Braunschweig liegen keine aktuellen Daten

Der Berechnung liegen die nachfolgenden Berechnungsgrundlagen zugrunde. Auf Grund von Rundungsdifferenzen können sich Abweichungen zu den Kennzahlen unter Punkt 4.1.2 ergeben.

Eigenkapitalquote I

Ermittlung: $100 \cdot \text{Nettoposition (ohne SoPo)} / \text{Bilanzsumme}$

Eigenkapitalquote II

Ermittlung: $100 \cdot \text{Nettoposition} / \text{Bilanzsumme}$

Verschuldung pro Einwohner (ohne Rückstellungen)

Ermittlung: $\text{Gesamtschulden} / \text{Einwohnerzahl}$

Verschuldung pro Einwohner (inkl. Rückstellungen)

Ermittlung: $\text{Gesamtschulden (inkl. Rückstellungen)} / \text{Einwohnerzahl}$

Neuverschuldung pro Einwohner (nur Geldschulden)

Ermittlung: (Geldschulden HH-Jahr - Geldschulden Vorjahr) / Einwohnerzahl

Vermögen pro Einwohner

Ermittlung: Gesamtvermögen (inkl. Liquide Mittel) / Einwohnerzahl

Netto-Neuinvestitionen pro Einwohner

Ermittlung: (Anlagenbestand HH-Jahr - Anlagenbestand Vorjahr) / Einwohnerzahl

Anlagenintensität

Ermittlung: Sachvermögen (ohne Vorräte) * 100 / Bilanzsumme

Infrastrukturquote

Ermittlung: Infrastrukturvermögen * 100 / Bilanzsumme

Personalintensität

Ermittlung: Aufwand für Personal * 100 / ordentl. Gesamtaufwendungen

Steuerquote

Ermittlung: Steuerträge und ähnliche Abgaben * 100 / ordentliche Gesamtaufwendungen